Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
2 | 2022

Schwerpunkt: Unternehmen Zukunft und die „große BRAO-Reform“

Kassenführung: Aufbruch in eine neue Welt

Das aktuelle Interview mit dem BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

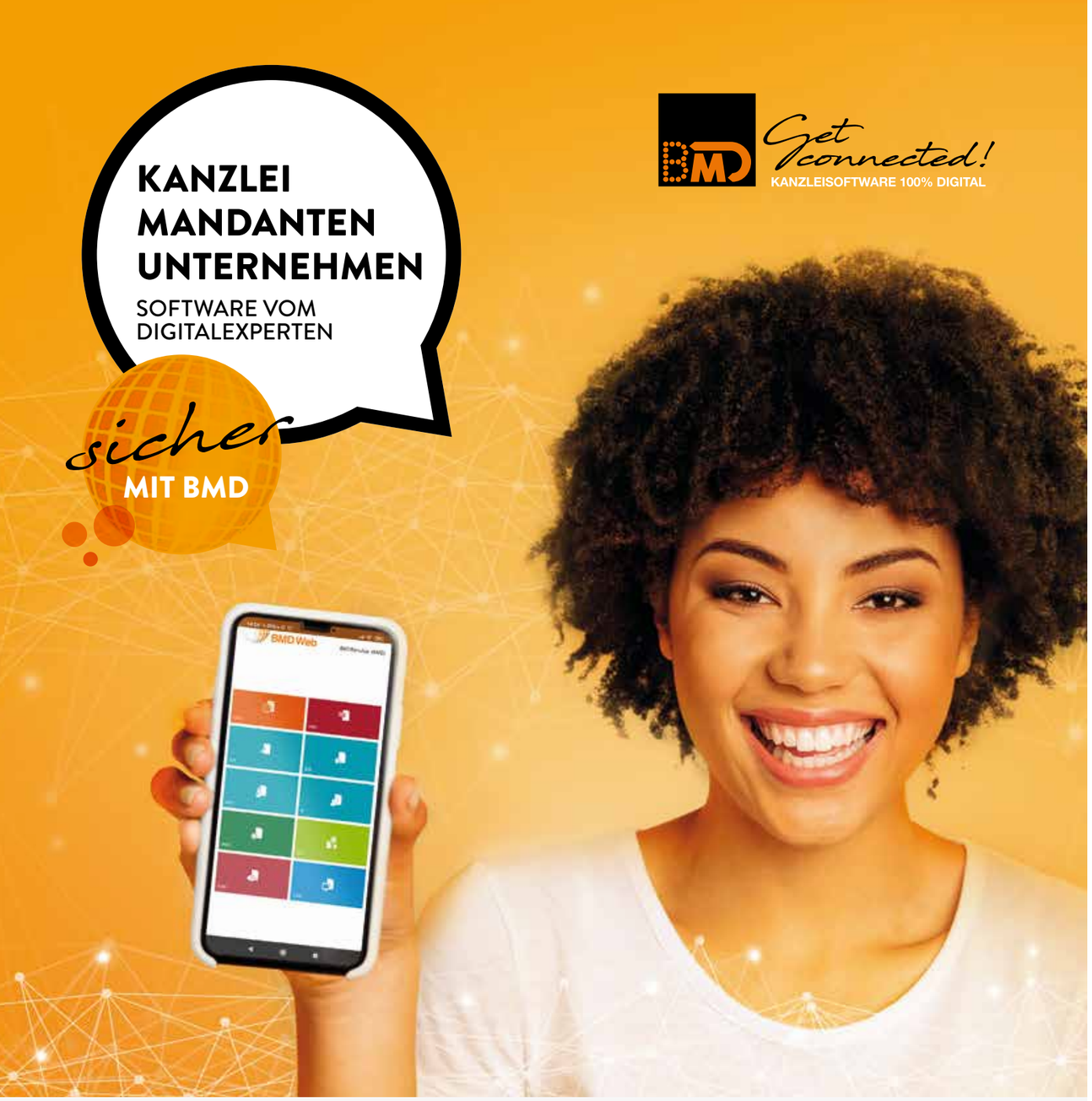

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch weiterhin ist leider keine Besserung in Sicht: Der Krieg in der Ukraine tobt unvermindert weiter, die Inflationsrate erklimmt immer neue Höchststände, der Arbeitsanfall in den Beraterpraxen nimmt auch immer weiter zu, und das bei permanentem Personalmangel und häufig hohen Krankenständen, auch ein Zeichen dieser Zeit …
Das Ende des Antragswesens bei den Wirtschaftshilfen bedeutet natürlich keine Entlastung, da nunmehr die Schlussabrechnungen für sämtliche Wirtschaftshilfen bis Ende dieses Jahres bearbeitet werden müssen. Dies wird schlimmstenfalls noch mehr Arbeit machen als die eigentliche Antragstellung. Dass es hier zu einer Fristverlängerung kommen wird, ist zwar zu hoffen, aber noch lange nicht sicher. Dies war auch der Tenor des Vortrages von Matthias Voigt, Leiter des Unternehmensbereiches Stabilisierungsförderung für die Wirtschaft bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), anlässlich eines Vortrages bei der Kammerversammlung am 20. Mai (s. auch das aktuelle Interview in der letzten Ausgabe der VN). Die Investitionsbank als verantwortliche Bewilligungsstelle wird erst im Herbst mit der Bearbeitung der Schlussabrechnungen beginnen können.
Wir werden uns in den weiteren Gesprächen dafür einsetzen, dass entsprechende Nachfragen zu den Schlussprüfungen mit Augenmaß erfolgen.

Das aktuelle Interview haben wir dieses Mal mit dem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Prof. Dr. Hartmut Schwab, geführt. Wir sprechen mit ihm über die Aktivitäten der Bundeskammer in diesen bewegten Zeiten.

„Unternehmen Zukunft“ ist ein Schwerpunktthema dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten mit sehr unterschiedlichen Beiträgen zur notwendigen organisatorischen Weiterentwicklung der Praxen im steuerberatenden Beruf.
Ein weiteres Schwerpunktthema ist das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts zu den Berufsausübungsgesellschaften, die sogenannte „große BRAO-Reform“.

75 Jahre Steuerberaterverband Schleswig-Holstein! Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung am 13. Mai haben wir dieses Jubiläum mit entsprechendem Rahmenprogramm und einem schönen Ambiente im „Atlantic Hotel“ in Travemünde gebührend gefeiert. Die Grußworte sprach Torsten Lüth, Präsident des Kollegialverbandes Mecklenburg-Vorpommern und Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes. Einen Bericht über diese Veranstaltung finden Sie in diesen Verbandsnachrichten.

Für das zurückliegende Jahr konnte wieder eine sehr positive Bilanz der Verbandsarbeit gezogen werden. Das zweite Pandemiejahr hat der Geschäftsstelle, unter der Leitung unserer Geschäftsführerin, wieder alles abverlangt. Bei erheblichen Arbeitsbelastungen waren kurze Reaktionszeiten und große Flexibilität gefordert. Dies wurde hervorragend bewerkstelligt. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön und ein dickes Lob an alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Einen ausführlichen Bericht über das Jahr 2021 wird es im Geschäftsbericht in der nächsten Ausgabe der Verbandsnachrichten geben.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle bereits auf den Steuerberatertag 2022, der dieses Jahr nach zwei Jahren endlich wieder in Präsenz stattfinden wird, und zwar vom 9. bis zum 11. Oktober in Dresden. Die Teilnahme ist nur zu empfehlen und auf jeden Fall in vielerlei Hinsicht ein Gewinn.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen trotz der vielschichtigen Widrigkeiten der aktuellen Lage einen schönen Sommer und – je nach Planung – gute Erholung im Urlaub.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

5 Neue Mitglieder

6 Schleswig-Holstein
12 FAIT – Erfahrungsbericht 2021/22

14 Schwerpunkt: Unternehmen Zukunft
14 Zurück in die Zukunft
16 New Work also … – und wie nun?
18 Die Ausrichtung von Steuerberatungsunternehmen an den Bedürfnissen der Zeit – über den Tellerrand der Corona-Krise hinaus
22 Krise und kein Ende: Was genau hat das unternehmerische Karussell der Krisenstadien mit Steuerberater:Innen zu tun?

28 Schwerpunkt: Die „große BRAO-Reform“
28 Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts
32 Große Berufsrechtsreform: Versicherungsschutz überprüfen und Allgemeine Auftragsbedingungen anpassen

36 Aktuelles Interview
36 Das aktuelle Interview mit dem BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab

38 Was sonst noch interessiert
38 Wie die Corona-Pandemie die Kanzleiorganisation in den Fokus rückt
40 Neue Anforderungen an die Qualifikation von Immobilienwertgutachtern im Bewertungsgesetz
44 Der neue Geldwäschetatbestand ist da!
48 Kassenführung: Aufbruch in eine neue Welt
52 Das Corona-Drama beginnt erst jetzt: Privatinsolvenzen steigen um 93,6 %
54 Excel mal einfach!
58 Optimierung des privaten Krankenversicherungstarifes

60 Marketing
60 LinkedIn: Neue Wege in der Personalsuche richtig nutzen

62 Steuerrecht
62 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

63 Impressum

64 Kuriositäten

Beilagen
Haufe
Dt. Steuerberatertag

WICHTIGE TERMINE

2022

		Online-Seminar: Aktuelles Internationales Steuerrecht 2022 II
		Helga Lachnit & Ulrike Wolf-Seeger
01.07.	09.30 – 15.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente II
		Dirk Krohn & Prof. Bert Kaminski
07.07.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Stier im Talk III
		Markus Stier
15.07.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Einführungskurs zum Ausbildungsbeginn (A1 Kurs)
		Carsten Dohm
02.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Schleswig, Hotel Strandhalle
03.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Lübeck, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK)
04.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Neumünster, Kiek in!
05.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kronshagen bei Kiel, Bürgerhaus Kronshagen
		Einstieg in die DATEV-Finanzbuchführung am PC für die neuen Azubis
		Jan Homeyer
11.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kiel, DATEV eG
12.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kiel, DATEV eG
23.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kiel, DATEV eG
24.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kiel, DATEV eG
		Thementag Lohnpraxis
		Markus Stier
16.08.	09.00 – 16.30 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk
		Buchführung in der GmbH
		Riana Jensen & Vanessa Zogler
18.08.	09.00 – 13.30 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
25.08.	09.00 – 13.30 Uhr	Kiel, Haus des Sports
		Erben und Verschenken – Grundlagen
4 Termine		Jelko Hubert
ab 23.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports

WICHTIGE TERMINE

		Online-Aufbaukurs zum Einstieg in die DATEV-Finanzbuchführung am PC für die neuen Azubis Jan Homeyer
25.08.	09.00 – 16.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Der erste Eindruck zählt – Business-Knigge für Azubis Julia Reinhart
28.08.	09.00 – 17.00 Uhr	Schleswig, Hotel Strandhalle
07.09.	09.00 – 17.00 Uhr	Neumünster, Lebensmittelinstitut KIN e.V.
		Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2022 Michael Seifert & Erik Pedersen
29.08.	08.30 – 12.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
29.08.	14.00 – 17.30 Uhr	Schleswig, Hotel Waldschlösschen
30.08.	08.30 – 12.00 Uhr	Lübeck, Hanseatischer Hof
30.08.	14.00 – 17.30 Uhr	Elmshorn, EDZ
		Buchführung und Jahresabschluss – Grundlagen
3 Termine		Antje Faaß
ab 30.08.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
		Online-Seminar: Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2022 Michael Seifert & Erik Pedersen
01.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Zertifikats-Lehrgang Einkommensteuer
5 Termine		Rainer Schleiffarth
ab 03.09.	08.00 – 15.00 Uhr	Neumünster, Kiek in!
		Lohn- und Gehaltsabrechnung – Aufbaukurs Liane Franke
07.09.	09.00 – 16.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
		Excel in der Steuerberatung – Funktionen Maximilian Schoichet
12.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Excel in der Steuerberatung – Tools Maximilian Schoichet
13.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Stier im Talk IV Markus Stier
16.09.	09.00 – 11.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

		Einführung in die Pivot-Tabellen Maximilian Schoichet
19.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Umsatzsteuer in Transport, Logistik und Zoll Andreas Fietz
19.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Personengesellschaften
3 Termine		Jens Thomsen
ab 23.09.	08.30 – 13.30 Uhr	Kiel, Haus des Sports
		Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente III Markus Perschon & Dirk Krohn
30.09.	14.30 – 18.00 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk

Änderungen vorbehalten!!!
Bitte beachten Sie die Hinweise auf www.stbvsh-seminare.de.

NEUE MITGLIEDER

ab 1. April 2022

Margrit Busch	StBin	Kiel
Christoph Füllenbach	StB	Hamburg
Sylvia Galke	StBin	Wedel
Peter Hiltner	StB	Lübeck
Pascal Hinz	StB	Ahrensbök
Adelene Kurczinski	StBin	Nortorf
Konstantin Kurczinski	StB	Nortorf
Larissa Lindemann	StBin	Bimöhlen
Klaus Peter Maack	StB	St. Peter-Ording
Anna Schönwald	StBin	Westensee
Kristin Schütt	StBin	Wahlstedt
Josephine Timm	StBin	Dörnick

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Zusammenkunft mit Vertreter/-innen des Finanzministeriums sowie den Vorsteher/-innen der Finanzämter in Malente

Die Teilnehmer der Zusammenkunft in Malente

Am 08.06.2022 kamen nach einer Corona-Pause in Malente Staatssekretärin Dr. Silke Torp und die leitenden Damen und Herren des Finanzministeriums sowie der Finanzämter mit den Vorständen von Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband zusammen. Auf der in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Zusammenkunft informierte das Ministerium über aktuelle Gesetzesvorhaben und organisatorische Planungen in der Finanzverwaltung des Landes. Mit den Vertretern des Berufsstandes schloss sich eine intensive Diskussion an. Zentraler Gegenstand der Diskussion war aus gegebenem Anlass die Grundsteuerreform.

Beim gemeinsamen Abendessen ergab sich die Möglichkeit, in kleinen Gesprächsrunden die Themen des Tages zu intensivieren.

YK

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ehrung von Hans-Hermann Heims

Bootstour auf der Trave

DStV-Präsident Torsten Lüth

75 Jahre Steuerberaterverband Schleswig-Holstein – ein herrlicher Tag in Travemünde

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung führte uns in die wunderschöne Stadt Travemünde. Anlässlich unseres diesjährigen 75-jährigen Jubiläums stand in diesem Jahr u. a. der historische Abriss der Verbandsgeschichte im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung. Dabei wurde klar, dass hinter dem Verband bewegte Zeiten liegen und er dabei immer zeitgemäß und jung geblieben ist.

Für das zurückliegende Geschäftsjahr konnte Präsident Lanbin wirtschaftlich Positives berichten. Er betonte aber auch die Belastungen der Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle im zweiten Pandemiejahr. Die Mitgliederversammlung bedankte sich für diesen besonderen Einsatz.

Für seine 25-jährige Verbandsmitgliedschaft ehrte Herr Lanbin den Kammerpräsidenten Boris Kurczinski.

Als Jubilare für ihre 40-jährige Verbandsmitgliedschaft wurden Silke Metzger und Elvira Hamann geehrt. Besonders freute es Herrn Lanbin, dass er Herrn Hans-Hermann Heims zu seiner 65-jährigen Verbandsmitgliedschaft gratulieren konnte. Die Grußworte des DStV überbrachte der Präsident Torsten Lüth.

Pünktlich zum Nachmittag riss dann auch die dichte Wolkendecke auf, sodass dem schönen Rahmenprogramm nichts mehr im Wege stand. Ob Fahrradtour an der Ostsee, ein Besuch bei Niederegger oder eine Bootstour auf der Trave, alle Teilnehmer/-innen verbrachten einen erlebnisreichen Nachmittag.

Beim abendlichen Dinner tauschte man sich angeregt über die Ereignisse des Tages aus, bevor sich die Tanzfläche bis in den späten Abend füllte.

YK

Das ist der Karriere Kick – Azubi-Gewinnung in der Bezirksstelle Husum

Christian Kaufmann und Anncathrin Hechmann

Bei der Karriere-Kick-Messe (Tischfußballspiel) am 9. Juni 2022 traten wir, StBin Anncathrin Hechmann und StB Christian Kaufmann, spielerisch mit Schülern aus der Region, also potenziellen Auszubildenden, in Kontakt und begegneten ihnen am Kickertisch.

In jeder Runde bekamen wir einen neuen Schüler zugelost, mit dem wir im Team gemeinsam kickerten und uns anschließend ganz entspannt über Themen wie Ausbildung, Weiterbildung und Beruf im Steuerwesen unterhalten konnten. Am Kickertisch wurde uns als auch den Schülern ein besonders niederschwelliger Einstieg für die weiterführenden Gespräche als potentielle Auszubildende für den Bereich Husum ermöglicht. Um den Schülern dort zu begegnen, wo sie sich heutzutage aufhalten, wurde ein Großteil der Kommunikation in die Karriere-Kick-App verlagert. Sie sorgte für das Matching am Kickertisch und brachte uns spielerisch mit den Schülern in Begegnung. So konnten wir die Ausbildungsstellen für Steuerfachangestellte genau dort präsentieren, wo sich die Schüler aufhalten – am Smartphone. Im Tischfußballspiel sind wir echt und authentisch. Durch das gemeinsame Erlebnis und die damit verbundenen Emotionen entsteht eine direkte Verbindung, die nachhaltig in Erinnerung bleibt. So hoffen wir, dass wir für unseren

Am Kickertisch kam man leicht ins Gespräch.

Berufsstand potentielle Auszubildende für den steuerberatenden Beruf begeistern konnten und erwarten Bewerbungen für uns und unsere Berufskollegen für das kommende Ausbildungsjahr.

Im kommenden Jahr (nächster Termin ca. März 2023) bitten wir herzlich um Teilnahme der Berufskollegen/-innen aus Husum und dem Umland für einen gemeinsamen starken Aufritt als Ausbildungsbetriebe für Steuerfachangestellte.

Anncathrin Hechmann und
Christian Kaufmann

Agenda:

Komplettsystem für Steuerberater

Genauso arbeiten wie bisher, nur besser.

Ihre Vorteile:

- eine performante Software, die alle Anwendungen in einem Programm vereint
- sichere IT-Lösungen, die maximale Datensicherheit bieten
- automatische und kostenfreie Updates
- den wahrscheinlich besten Service auf dem Markt

Das Komplettsystem von Agenda unterstützt Sie bei allen Kanzleiaufgaben.
So erhöhen Sie die Rentabilität Ihrer Kanzlei und gewinnen Zeit für Beratung.
Lernen Sie Agenda PLUS kennen: **agenda-steuerberater.de/software**

Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater zaubern in der Küche

Beim Feierabend-Kochevent am 06.05.2022 der Gruppe „Junge Steuerberater/-innen im Norden“ kam Köstliches auf den Tisch. Bei bester Stimmung wurde geschnippelt, gekocht, geklönt und natürlich gegessen.

Der Spaß aller Teilnehmer war groß und endete erst am späten Abend. Vielen Dank an Matthias Glahn von BMD, der den Abend ermöglicht hat.

Seid bei unserem nächsten Event der Gruppe, beim gemeinsamen Grillabend in Molfsee am 04.08.2022, dabei.

Wir freuen uns auf Euch! YK

Karrierestart erfolgreich STEUERN – Lust auf Steuerberatung

…unter diesem Motto fand am 05.05.2022 zum achten Mal die gemeinsame Veranstaltung zur Nachwuchsgewinnung von Kammer und Verband statt. Erstmals fand das Event in der Tonberghalle in Kiel statt. Die Organisationen ziehen gemeinsam an einem Strang, um die Berufsbilder im steuerberatenden Beruf zukünftig zu stärken. Die Anmeldezahl von mehr als 55 Studierenden zeigte das große Potenzial für den Berufsstand, das es zukünftig zu aktivieren gilt. Nach einer Einführung von Stefan Wunram (DATEV) zum Berufsbild konnten die anwesenden Teilnehmer/-innen aus ganz Schleswig-Holstein von Universitäten und Fachhochschulen einer spannenden Podiumsdiskussion folgen. Im Anschluss lernten sich die Nachwuchskräfte und die anwesenden Kanzleiinhaber/-innen bei verschiedenen Gesprächsrunden kennen, bevor die Studierenden sich im Rahmen der initiierten Praktikumsbörse um Praktika bewarben. Die Resonanz zur Praktikumsbörse war in diesem Jahr erneut sehr gut. Beim Buffet klang der gelungene Abend mit anregenden Gesprächen zu späterer Stunde aus.

YK

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Herzlichen Glückwunsch zum Bestehen der Steuerfachwirtprüfung 2021/2022!

Vom Prüfungsjahrgang 2021/2022 unseres 31. Steuerfachwirtkurses haben 27 von den 39 zur Prüfung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden – die Bestehensquote in unserem Kurs liegt damit bei 69 % (Schleswig-Holstein insgesamt: 54 %).

Wir gratulieren allen Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen ganz herzlich zur bestandenen Prüfung und danken ihnen für ihr Durchhaltevermögen unter den erschwerten Corona-Bedingungen.

Ein besonderer Dank geht insbesondere auch an unser engagiertes Referenten-Team des Bildungs-Institutes, das sich unermüdlich den Herausforderungen der Corona-Maßnahmen gestellt und tolle Arbeit geleistet hat.

Der nächste Steuerfachwirtkurs beginnt in diesem Jahr im August. Derzeit sind noch einige wenige Plätze frei. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie Interesse an einer Kursteilnahme haben.

Ansprechpartnerin:
Friederike Glaser
E-Mail: f.glaser@stbvsh.de

Circula

DATEV

DATEV SOFTWARE-PARTNER

Endlich digital
& rechtskonform:

Reisekosten

Mitarbeiter-Benefits

Kreditkarten

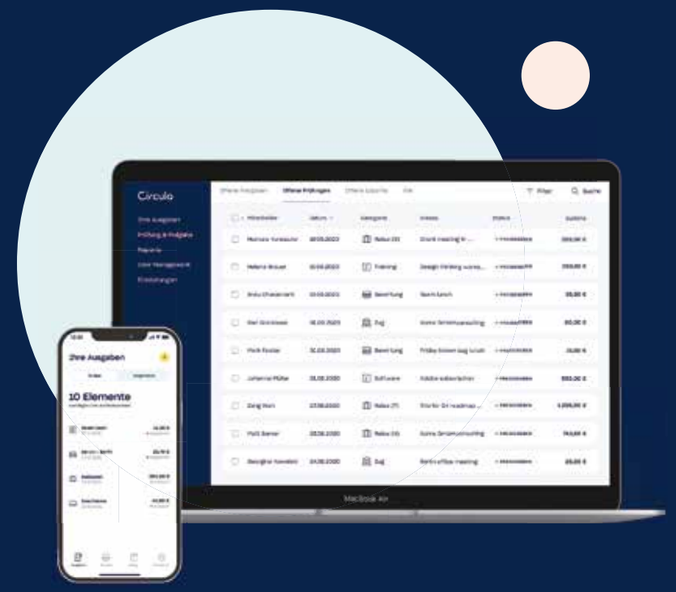

Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater

steuerberater@circula.com 030 215 028 64

FAIT – Erfahrungsbericht 2021/22

Erfahrungsbericht zum Kurs „Fachassistent für Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT)

Mein Name ist Lars Hansen, 53 Jahre alt. Ich arbeite seit 1991 als Steuerfachangestellter in einer Steuerberatungspraxis in Krempe, die im letzten Jahr in die ETL Martens Holtermann Steuerberatungsgesellschaft mbH übergegangen ist.

Lars Hansen

In der Kanzlei unterstütze ich seit vielen Jahren als Schnittstelle zu unserer IT-Firma bei spezifischen Fragestellungen sowie bei der Erhaltung und Ergänzung unserer technischen Ausstattung.

Durch Hinweise meines Chefs erhielt ich erste Informationen zu dem neu eingeführten Kurs „Fachassistent für Digitalisierung und IT-Prozesse“. Trotz großen Interesses überlegte ich zunächst, ob ich nicht noch ein Jahr warten sollte. Da man aber nicht jünger wird, entschied ich mich, den FAIT-Kurs gleich im ersten Jahr zu starten. Vor Beginn des Kurses fragte ich mich, wie Steuerrecht und IT wohl zu vereinen sind. Eigene praktische und technische Kenntnisse und deren Umsetzung im alltäglichen Umgang in der Praxis oder beim Mandanten sind meiner Meinung nach sehr hilfreich beim Lernen der überwiegend theoretischen Inhalte des Kurses, die für einen Fachassistenten für Digitalisierung und IT-Prozesse im steuerberatenden Beruf allerdings auch benötigt werden.
Die Abgabenordnung stellt mit Themen wie Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, elektronische Aufzeichnungssysteme u. v. m. einen Schwerpunkt des Kurses dar. Weitere wichtige Themen sind u. a. der Aufbau und Inhalt einer Verfahrensdokumentation sowie ein internes Kontrollsystem. Die Kursinhalte werden lebendig und freudig unterrichtet. Auch bei ungeklärten Fragen ist man sehr bemüht, diese schnell und kompetent zu beantworten.

Der Datenschutz darf nicht fehlen. Wir alle arbeiten jeden Tag mit vielen, auch personenbezogenen Daten, deshalb ist die Einhaltung der DSGVO zum Schutz dieser Daten natürlich wichtig. Die Datenschutzkomponente wird im Vortrag in einer fachlichen, aufgelockerten Weise vermittelt, wodurch das Lernen der Inhalte leicht und mit Freude erfolgte.
Das Modul „Automatisierung“ erläutert u. a. den Entwicklungsprozess der Peripheriegeräte sowie die Einführung von Apps und gibt einen guten Überblick über den Wandel der letzten Jahre und einen Ausblick auf mögliche Veränderungen in der Zukunft.
Der Unterrichtsteil mit dem wohl größten Praxisbezug ist das Modul „Digitale Abläufe in der Steuerkanzlei und beim Mandanten“, das für alle in verständlicher Weise vermittelt wird. Hier wird anschaulich erklärt, wie zum Beispiel Papierdokumente in elektronischer Form weiterverarbeitet und buchungstechnisch erfasst sowie von oder auf andere Buchhaltungssoftware-Programme übertragen werden können, alles auf der Grundlage von DATEV Unternehmen online.
Weiter wird das Modul „Zusammenarbeit mit Finanzbehörden und Dritten“ unterrichtet. Hier werden z. B. die Mitwirkungspflichten der Beteiligten an einer Betriebsprüfung sowie Möglichkeiten von Datenzugriffen durch die Finanzverwaltung erläutert.

Zusätzlich gibt es noch einen gesonderten Teil über Schnittstellen. In diesem Kursteil wird zudem die mündliche Präsentation eines Themas geübt und dient als hilfreiche Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.
Der Unterricht fand in Präsenz statt, soweit es die Pandemie erlaubte, ansonsten online oder auch hybrid. Das Fach „Abgabenordnung“ wird als Präsenz- und zusätzlich als Online-Unterricht (meist alle 14 Tage) angeboten. Das ist in Bezug auf die Lernstoffmenge auch angebracht.
Der FAIT-Kurs ist für alle geeignet, die technisch interessiert sind, gute EDV-Kenntnisse oder Freude am elektronischen Arbeiten haben und die Mitarbeiter der Kanzlei sowie auch Mandanten in der elektronischen Arbeitsweise und deren Prozesse unterstützten möchten. Egal ob Steuerfachangestellte/-r, Steuerfachwirt/-in oder Steuerberater/-in, jeder kann an diesem Kurs teilnehmen.
Mir hat dieser Kurs sehr viel Freude bereitet, auch wenn man an den Samstagen morgens früh im Unterricht saß. Man lernt andere Leute kennen, kann sich austauschen und hat viel Wissen mitgenommen. Ich kann den Kurs des „FAIT“ auf jeden Fall weiterempfehlen.
Lars Hansen

Hinweis der Geschäftsstelle: Aufgrund der geringen Anmeldezahlen mussten wir den Kurs für das Jahr 2022 mit großem Bedauern absagen.

Zurück in die Zukunft

Der Paradigmenwechsel in der Steuerberatung

Über Jahrzehnte tradiertes Verhalten in der Steuerberatung ist im Moment in einem fundamentalen Umbruch. Wie schnell sich der Wandel in der gesamten Branche vollzieht, ist offen. Dass er geschehen wird, ist allerdings sicher. Die deutlich höheren Anforderungen der Mandanten und die technologischen Entwicklungen sind die Treiber dieses Wandels.

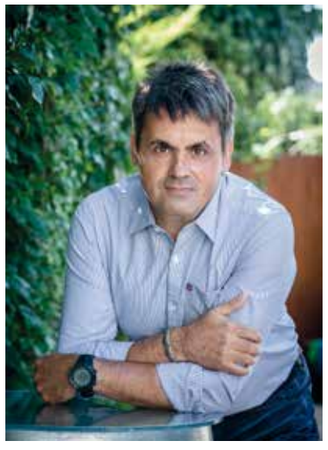

Stefan Lami

Welche grundsätzliche Änderung der vorhandenen Weltsicht, Anschauung und gelebter Muster – eben des derzeitigen Paradigmas – können wir beobachten?

Von der Buchhaltung zur perfekten Managementinformation

War es nicht immer schon die Aufgabe der Finanzbuchhaltung, zeitnahe und treffsichere Grundlagen für Managemententscheidungen zu liefern? Ja, selbstverständlich! Die Realität sieht in vielen Kanzleien nur vollständig anders aus. Der Finanzbuchhaltung wurde und wird viel zu wenig Beachtung geschenkt. Man sprach – und spricht immer noch – von denen, die „nur“ Buchhalter sind, im Gegensatz zu den „edlen“ Jahresabschlussmitarbeitern.

Es ging – und geht oft immer noch – lediglich um das Verbuchen der Geschäftsfälle für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung. Unterjährige Bankgespräche lösen in vielen Kanzleien noch extreme Hektik aus, da die aktuelle BWA noch überprüft und angepasst werden muss. Die sogenannten Abstimmarbeiten sind ein fixer Bestandteil der täglichen Arbeit.

Die gestiegenen Anforderungen der Mandanten an das Rechnungswesen, kombiniert mit all den vorhandenen technischen Möglichkeiten, lassen nun Realität werden, was immer schon hätte sein müssen: abschlussreife Monatsbuchhaltungen. Was in den großen Firmen unter „Fast Close“ State of the Art ist, ist in Steuerberatungskanzleien jetzt dringend notwendig.

Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Anforderungen an den Finanzbuchhaltungsmitarbeiter enorm steigen: Er erstellt 12 Abschlüsse. Die Abgrenzung zum vollständigen Abschluss ist fließend und in Einzelfällen natürlich unterschiedlich. Eines ist aber sicher: Die Grenze liegt deutlich näher beim bisherigen Jahresabschluss, als es bisher üblich war. Datenschnittstellen und Automatisierungen bringen jenes Produktivitätspotenzial, damit der Finanzbuchhaltungsmitarbeiter die dadurch frei gewordene Zeit für die wirklich schwierigen Buchungen einsetzen kann.

Merke: Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass – wenn man es richtig macht – die Jahresabschlüsse deutlich schneller erstellt werden können. Die gesetzliche Verkürzung der Abgabefristen wird damit obsolet. Die Erstellung aller Jahresabschlüsse bis 30.06. oder bis 30.09. des Folgejahres ist absolut realistisch. Dass die gesamte Branche von dieser Situation noch weit entfernt ist, zeigen die Abgabequoten zum 30.09. jeden Jahres, die – so die Auskunft von Kollegen – bei rund 35 bis 40 Prozent liegen.
Die sich logisch daraus ergebende Frage ist: Was werden die bisherigen Jahresabschlussmitarbeiter in der zweiten Jahreshälfte machen?

Vom Jahresabschluss zur aktiven Beratung

Endlich wird jene Situation eintreten, die von Mandanten seit Jahren gefordert wird: „Steuerberater, seid bitte meine Berater und nicht Verwalter!“ Jede Mandantenbefragung zeigt, dass aktive Beratung gewünscht wird.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHWERPUNKT: UNTERNEHMEN ZUKUNFT

Foto: Adobe Stock | © DURIS Guillaume

Diese Entwicklung ist auch eine enorme Herausforderung für die bisherigen Jahresabschlussmitarbeiter. Sie waren es über Jahre gewohnt, dass ein kontinuierlicher Strom an Jahresabschlüssen auf ihren Schreibtisch wanderte und sie diese Aufgaben „schön verteilt“ über das ganze Jahr abarbeiten konnten. Von sich aus auf den Mandanten zuzugehen, den Telefonhörer in die Hand zu nehmen, sich aktiv um den Mandanten zu kümmern, wurde von diesen Mitarbeitern selten konsequent gefordert. Die Kanzleiinhaber haben das ja teilweise selbst nicht gemacht und waren froh, dass Abschlüsse „produziert“ wurden.

Es ist ein echter Paradigmenwechsel, wenn ein routinierter Jahresabschlussmitarbeiter seine Fälle schon in den ersten Monaten geschafft hat und dann Mandantengespräche zur Steuerstrategie führen soll. So schwer dies allen in der Kanzlei fallen wird, so sehr werden es alle außerhalb (also die Mandanten und die Banken) zu schätzen wissen.

Zurück in die Vergangenheit?

Ob man diese Entwicklung positiv oder negativ sieht, ist irrelevant. Sie findet statt. Einzelne Kanzleien arbeiten hart daran, genau diesen beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden. Damit setzen diese Kanzleien den Standard, an dem sich alle anderen orientieren werden.

Die einzig offene Frage ist, ob Ihre Kanzlei zu denjenigen Kanzleien zählen wird, die die Richtung vorgeben und damit profitieren. Durch Mandantenzuwachs, weil sie liefern können, was von Mandanten gefordert ist – und durch Mandantenzuwachs profitieren werden, weil sie liefern können, was die Mandanten fordern und der Steuerberater „alter Art“ nicht liefern kann: schnelle, perfekte Managementinformationen und aktive Beratung.

Kein Ende in Sicht

Der Paradigmenwechsel hat eine Fülle von weiteren Konsequenzen, die im Moment noch gar nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden können:

- extreme Chancen auf Ausdehnung des Leistungsangebots,
- Heben von vorhandenen Beratungspotenzialen – auch außerhalb der typischen Steuerberatung,
- Mitarbeiterbindung durch Mitarbeiterentwicklung,
- Vorteile am Arbeitsmarkt durch Professionalität im Rechnungswesen,
- weg vom verstaubten Image des Berufsstandes,
- Honorare, bei denen es keine Trennung zwischen Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss mehr gibt,
- Weiterempfehlungsquoten bisher nicht gekannten Ausmaßes.

Freuen Sie sich auf diese Zukunft! Die genannten Herausforderungen – eben schneller, zielgerichteter, umfassender und vor allem aktiver zu handeln – machen den Beruf des Steuerberaters in Zukunft aus.

Stefan Lami

New Work also … – und wie nun?

New Work wird heiß diskutiert – und ist dabei gar nicht so „new“, wie man vielleicht denkt. Wer sich damit beschäftigt, kommt an dem Sozialphilosophen Frithjof Bergmann und seinem Theoriekonzept zur neuen Arbeit aus den 70ern nicht vorbei. Dennoch beschäftigt das Thema aktuell viele Unternehmen intensiver als je zuvor.

Sonja Trieschmann

Warum ist ausgerechnet jetzt die Zeit reif für neue Formen der Zusammenarbeit?

„New Work – ist das überhaupt etwas für meine Kanzlei? Das hört man doch eher von Start-ups aus der Hauptstadt. Wo liegen die Chancen? Gibt es eine ganzheitliche Methode?“ Diese Fragen begegnen uns im Beratungsalltag häufig. Ich beschreibe New Work gerne als Sammelbegriff für neue Formen der Zusammenarbeit – und ich rate, Konzepte sehr individuell umzusetzen. DIE New-Work-Lösung gibt es für mein Verständnis nicht. Wenn, dann gibt es IHREN Ansatz und IHRE Lösung beim Thema New Work in Ihrer Kanzlei.

In der Pandemie haben wir in ungekanntem Umfang in Homeoffice-Situationen gearbeitet und einen ersten Geschmack von mobilen Arbeitsorten bekommen (können). Ist das schon New Work? Nun ja – auf jeden Fall schon mal ein Puzzleteil vom großen New-Work-Puzzle.

Die Treiber zu New Work sind die bekannten Herausforderungen aus unserer VUCA-geprägten Welt (volatility „Volatilität“, uncertainty „Unsicherheit“, complexity „Komplexität“ und ambiguity „Mehrdeutigkeit“). Auch wenn wir durch die Vielzahl an zugänglichen Quellen besser informiert sind als je zuvor, können wir uns nicht mehr rechtzeitig auf alle äußeren Veränderungen vorbereiten und verlieren dadurch an vielen Stellen die Planbarkeit.

Um diesen Zustand einerseits auszuhalten oder noch besser konstruktiv zu nutzen, wird es immer wichtiger, in die Agilität von Organisationen, Teams und Mitarbeitenden zu investieren, damit eine schnellere Adaption durch kurze Abstimmungszyklen ermöglicht wird.

Um jetzt also z. B. der Kreativität und der notwendigen Vernetzung – zur Erweiterung der eigenen einzelnen Perspektive – den nötigen Raum zu geben, sind die lockeren, offenen und alternativen Wege der Zusammenarbeit Kerngedanken, die sich durch New Work manifestieren.

Ich beschreibe New Work auch gerne als ein „neues Mindset“, das Faktoren wie die Potenziale und Stärken von Mitarbeitenden fördert und dabei u. a. Themen wie Work-Life-Balance und flexible Arbeitsgestaltung berücksichtigt. Ich bin überzeugt davon, dass New Work auch New Leadership bedeutet. Streng hierarchische Führungsstile werden ersetzt durch Vertrauenskultur und Empathie, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Hier setzen wir in unseren Beratungsaufträgen häufig an. Welche Kanzleikultur wird gelebt? Wie steht das Führungsteam zum Thema New Work? Ist die Kanzlei eine attraktive und moderne Arbeitgeberin? Ist ein Teamgeist spürbar – gemäß dem Motto von Michael Jordan: „Talent gewinnt das Match, aber Teamwork und Intelligenz gewinnen die Meisterschaften“? Welche Weiterbildungsangebote gibt es, um die Fachkräfte gewinnen und halten zu können? Expert:innen gehen davon aus, dass 70 – 80 % der konventionellen Tätigkeiten digitalisiert werden können. Können Sie die Frage beantworten, nach welchen (Beratungs-)Produkten Mandant:innen in 5 – 10 Jahren fragen werden? Nein? Dann versetzen Sie sich doch mal in die Perspektive einzelner Mandant:innen und beleuchten aus diesem Blickwinkel Ihr Produktangebot mit der dazugehörigen Erwartung an die nächsten 3, 5 oder 10 Jahre. Seien Sie dabei kreativ und zwingen Sie sich immer wieder in die Perspektive der Mandant:innen zurück. Wer rechtzeitig zuhört und die Perspektive wechselt, hat „bildlich gesprochen“ ein Ohr am Gleis und kann die Züge rechtzeitig rauschen hören, um sich mit seiner Kanzlei den neuen Anforderungen für die Zusammenarbeit zu stellen. Glauben Sie mir, der Zug rollt schnell!

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHWERPUNKT: UNTERNEHMEN ZUKUNFT

Foto: Adobe Stock | © Tierney

Es ist also nicht damit getan, ein paar bunte Sitzwürfel aufzustellen, die papierlosen Prozesse zu feiern und Homeoffice anzubieten, um an die Kreativität der Belegschaft zu appellieren. New Work kann nicht von heute auf morgen umgesetzt oder eingeführt werden. Vielmehr ist es ein Prozess und ein Kulturwandel, der Schritt für Schritt Wirklichkeit wird. Und wir wissen: Jede Veränderung braucht ihre Zeit. Die Entwicklung einer auf Vertrauen basierenden Führungs- und Kanzleikultur wird also ihre Zeit brauchen, und Sie können den Prozess nur beschleunigen, wenn Sie selbst aufrichtig an das Gelingen glauben. Wir laufen anderenfalls Gefahr, dass es eben bei den schmückenden Randnotizen – wie dem Kicker, den modernen Bürowelten oder der eventuell neuen Duz-Kultur – bleibt und keine ECHTE Kulturentwicklung stattfindet.

Unternehmen, die New Work leben, scheinen gerade für die jüngeren Generationen attraktiver zu sein. Jedoch ist es ein Trugschluss zu glauben, dass die Messlatte hier ausschließlich an der Ausstattung/Digitalisierung des Arbeitsplatzes festgemacht wird, sondern vielmehr auch eine Probe für jede Unternehmenskultur unter dem Gesichtspunkt „Effizienz und Zukunftsfähigkeit in der Zusammenarbeit“ ist. Deshalb lohnt es sich, auch mit Blick auf den Fachkräftemangel, den Fokus einmal mehr auf dieses spannende und wichtige Thema zu richten.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ihre Kanzlei zum Thema New Work fit machen möchten – wir sind gerne Ihre Partner auf Ihrem Weg.

Die Autorin: Sonja Trieschmann ist geschäftsführende Gesellschafterin der Müller + Partner-Unternehmensberatung. Seit 21 Jahren gehört sie zum Team, das von den Standorten Kassel und Ulm die deutschlandweiten Kunden betreut. Sie begleitet Unternehmen in Veränderungsprozessen und Fach- und Führungskräfte in den Fragen rund um die persönliche Weiterentwicklung.

Weitere Infos unter www.muellerundpartner.de
Sonja Trieschmann

Die Ausrichtung von Steuerberatungsunternehmen an den Bedürfnissen der Zeit – über den Tellerrand der Corona-Krise hinaus

I Der AK BWL des DStV e.V.

Der AK BWL ist im Jahr 2013 mit dem Ziel gestartet, im Steuerbüro praktisch anwendbare Betriebswirtschaftslehre (BW) bereitzustellen. Es ging dabei um Beratungsaufgaben für Steuerberater*innen, die rechnungslegungsnah sind. Von Anfang an sind regelmäßig praxisorientierte Aufsätze nach dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“ erschienen. Einen Umbruch gab es im Jahr 2016 mit der Einführung des Multiplikatorensystems.

Mathias Fortenbacher

Ausschlaggebend war die Überzeugung des AK, dass die rechnungsnahe BW ein großes, noch nicht hinreichend genutztes Beratungspotenzial in der Berufspraxis bietet. Aus diesem Grund sollte dieses Themenfeld mit den damit einhergehenden Möglichkeiten für den Berufsstand noch weiter und intensiver verbreitet werden. Das neue Modellkonzept „Multiplikatorenmodell“ zielt auf den regionalen Transport der Themen in die Landesverbände und von dort in die regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Treffen (Bezirksgruppen), sozusagen die Kapillargefäße der Verbände. „Multiplikator“ ist ein fester Ansprechpartner („Kümmerer“) bei den jeweiligen Landesverbänden. In der Folgezeit wurden bestimmte, durch die Multiplikatoren erarbeitete Themenbereiche durch den Bundesverband als PowerPoint-Präsentation aufbereitet und mit ausführlichen Erläuterungen den jeweiligen Multiplikatoren in den Landesverbänden bereitgestellt. Dort konnten dann in den Bezirksgruppen die Themen vor Ort besprochen werden.

II Rechnungslegungsnahe betriebswirtschaftliche Beratung

Es ist die Überzeugung des Arbeitskreises, dass betriebswirtschaftliche Beratung ihren Ausgangspunkt in einer qualitativ hochwertigen BWA hat. Darauf baut sogar die am 01.01.2021 vorgeschriebene Einführung eines Risikofrüherkennungssystems[1] auch bei kleinen Kapitalgesellschaften. Allerdings ist diese Qualitäts-BWA tatsächlich nur der Ausgangspunkt im Sinne dieser neuen Vorschrift. Hinzu kommen zwingend die Unternehmensplanung, bestehend aus GuV-Plan, Bilanzplan und Liquiditätsplan. Vielen Berufskollegen ist noch nicht bewusst, dass aus einer Wunschleistung eine Pflichtleistung werden könnte.

Die drei Hauptbereiche der rechnungslegungsnahen betriebswirtschaftlichen Beratung:

- Beratung aus FiBu und BWA,
- Beratung aus dem Jahresabschluss,
- FiBu-nahe Zusatzleistungen.

Beratung aus Buchhaltung und BWA:

- Ordnungsmäßiges Belegwesen sicherstellen,
- Überwachung: Unternehmensentwicklung unterjährig beobachten und Mandanten proaktiv ansprechen,

▶

[1] *Vgl. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)*

Bildnachweis: DStV / Picturepeople

- bereits unterjährig Mandanten mit Branchenvergleich auf Abweichungen beraten,
- frühzeitiges Eingreifen: Frühwarnsystem bei Fehlentwicklung,
- Hochrechnung zum Jahresende,
- betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Ergebnisbeeinflussung.

Beratung aus dem Jahresabschluss:
Jahresabschlussanalyse:
- Zahlen verständlich aufbereiten, d. h. professionelle Präsentation
  - Chancen/Risiken Vermögensstruktur, Kapitalstruktur, Erfolgsstruktur
  - Working Capital Management
  - Bilanzsummenmanagement
  - Liquidität, laufzeitadäquate Finanzierung
- Steuergestaltung
  - Branchenvergleich, interner, externer
  - Kreditrating mit quantitativen und qualitativen Faktoren
- Chancen/Risiken des Unternehmens mit SWOT-Analyse Unternehmensentwicklung
- Unternehmensplanung, Strategieberatung, Erfolgsfaktoren, Wettbewerbsstrategie
- Unternehmensnachfolge
- Notfallplanung

FiBu-nahe Zusatzleistungen:
- Steuerliche Maßnahmen aufgrund der Hochrechnung zum Jahresende,
- Überwachung von Unternehmenszielen,
- kurzfristiges Berichtswesen für Mandanten, ggf. Gesellschafter, Banken (Beratung im Hinblick auf Bankanalyse),
- digitale Zusammenarbeit – Buchhaltung online,
- Controlling Report,
- BWA-Optimierer,
- Kosten- und Leistungsrechnung – Strukturierung/Aufbau,
- Zusatzleistung FiBu: Zahlungsverkehr, Mahnungen u. a.,
- Kostenstruktur – Trennung fixe und variable Kosten,
- individuelle BWA,
- englisch- /französischsprachige BWA.

In der ersten Sitzung unter Einbeziehung der Multiplikatoren aus den Landesverbänden des DStV wurden die Themenbereiche für mehrere Jahre erarbeitet. Die ersten Themenbereiche waren:

- Der Steuerberater als Erfolgsberater für seine Mandanten (2017/18)
- Beraten mit Qualitäts-BWA (2018/19)
- Jahresabschluss/Jahresabschlussgespräch: Ritual oder großes Kino? (2019/20)
- Unternehmensplanung: Der Erfolg der Zukunft (2020/21)

III Bedeutsame Themen im Steuerberatungsumfeld?

Ausgelöst durch die Corona-Krise sind viele Steuerberatungsunternehmen unter Druck. Daher erscheint die Beschäftigung mit Zukunftsthemen eher als Luxus. Aber diese Zeit wird vorbeigehen und alte Probleme (und wahrscheinlich einige neue) kommen zurück. Die größte Veränderung im Zusammenhang mit der Corona-Krise scheint nach vielen Gesprächen mit Steuerberatungsunternehmen die Veränderung der Tätigkeit zu sein. Das betrifft zum einen das Thema

Homeoffice und zum anderen die Frage, wie kommuniziert wird (z. B. Online-Kommunikation und Online-Seminare). Ausgelöst durch die Corona-Krise haben wir einen Schnellkurs in diesen Fragen erhalten. Wenn Corona bewältigt (nicht vorüber) ist, wird unsere Berufswelt, d. h. also die der Steuerberater*innen, nicht mehr die gleiche sein. Und doch ändern sich einige grundsätzliche Themen (wenigstens zunächst) nicht, nämlich wie Steuerberatungsunternehmen im Markt ausgerichtet sind.

IV Was tun?

Jedes der unter I. genannten Themen ist eine Herausforderung für den Berufsstand, insbesondere für das einzelne Steuerberatungsunternehmen. Seminaranbieter, Softwarehersteller und Berater für Steuerberater*innen bieten verschiedene Hilfen an. Das sind gute Hilfen, aber es ändert die Ausgangsposition nicht. Zunächst ist es empfehlenswert, für das konkrete Steuerberatungsunternehmen die eigene wettbewerbsstrategische Position zu klären. Das hört sich groß und kompliziert an, ist es aber nicht. Manchmal ist es sinnvoll, auf „Althergebrachtes“ zurückzugreifen, zum Beispiel auf die Wettbewerbsstrategien nach Porter[2]:

1. Kostenführerschaft,
2. Differenzierung durch Alleinstellungsmerkmale aus Sicht der Zielgruppe,
3. Konzentration (Nischenstrategie bzw. Schwerpunkte)[3].

V Zusammenfassung

Die Prüfung der Ausrichtung von Steuerberatungsunternehmen im Hinblick auf die schnellen derzeitigen Entwicklungen gegenüber (auch branchenexternen) Wettbewerbern könnte im Ergebnis eine Differenzierungsstrategie sein:
- Bewältigung der Komplexität und Digitalisierung durch Spezialisierung,
- bessere Mitarbeitergewinnung durch Angebote an die Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen in einer zukunftsorientierten Kanzlei,
- bessere Einteilung der zeitlichen Ressourcen von Steuerberater*innen und deren Mitarbeiter*innen,
- Begegnung Preis-/Honorardruck
  - durch höhere Qualität aufgrund verbesserten Know-hows,
  - durch schnellere Bereitstellung der Ergebnisse,
  - bei gleichzeitig sinkenden internen Kosten durch Wiederholung.

Davon abgesehen werden sich aber die Steuerberatungsunternehmen in aller Regel auf neue Arbeitsumfelder einstellen müssen, die viel stärker durch Homeoffice, digitale Weiterbildung (Mischung aus persönlichem und virtuellem Training) und Kommunikation geprägt sein werden. Es bestehen m. E. wenig Alternativen, weil künftig die qualifizierten Mitarbeiter und Mandanten dort hingehen, wo ein entsprechendes Angebot gemacht wird. Die Veränderungen des Jahres 2020 sind nur der Anfang. Die Krise hat das vorweggenommen, was ohnehin in den nächsten Jahren gekommen wäre. Auch die Wahrnehmung unseres Berufsstandes ist durch die Einbeziehung in die Anträge auf Corona-Hilfen verändert. Während also die Ausrichtung unserer Steuerberatungsunternehmen in unserer Hand liegt, ist die Umsetzung der technischen Fragen vom Markt her bestimmt. Insgesamt eine erfreuliche Perspektive für die Ausübung unseres Berufes, wenn die Herausforderung angenommen wird.

Quelle: Ausgabe 5: BWL – LSWB-Magazin
Dipl-Kfm. StB Mathias Fortenbacher

[2] *Vgl. Porter, Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten, 1999*

[3] *Vgl. zu allen drei Bereichen ausführlich Stengert in StBV Hessen Nr. 1/2021*

Krise und kein Ende:

Was genau hat das unternehmerische Karussell der Krisenstadien mit Steuerberater:Innen zu tun[1]?

Was sind Krisenstadien und wie ist das Wissen darüber im beruflichen Alltag nutzbar? Nicht nur in der gegenwärtigen Corona-Zeit ist die Krise ein Thema. „Versteckte Krisen" – auch für uns Steuerberater:Innen (StB) selbst – können sich hinter den Themen Mitarbeitergewinnung, Digitalisierung, Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes verbergen. Die Fußnoten enthalten weitere Informationen und praktische Quellennachweise.

Dipl.-Bw. Uwe Stengert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen e. V.

1. Systematisierung von Krisen als Voraussetzung

a) Was sind Krisen?

Seit der Mensch begonnen hat, sich wirtschaftlich zu betätigen, ist dies von Aufstieg und Fall begleitet. Krisen sind allgegenwärtig, wobei Krisen, zumindest in der Wirtschaft, fälschlicherweise mit dem Makel des Negativen behaftet sind. Krise bedeutet zunächst nichts anderes als „entscheidende Wendung". Ob diese zur Gesundung des Unternehmens führt oder in den Abgrund, hängt von den eingeleiteten Maßnahmen ab. Die Chinesen sollen dasselbe Schriftzeichen für Krise und Chance[2] verwenden. Geht man so mit diesem Begriff um, kommt es allein darauf an, welche Schlussfolgerungen gezogen werden. Dazu gehört das frühzeitige Handeln! Es ist erschreckend, dass nicht bewältigte Unternehmenskrisen bei genauer Analyse in nahezu allen Fällen, egal ob bei großen oder kleinen Unternehmen, lange vorher erkennbar waren. Trotzdem handelten die Verantwortlichen nicht rechtzeitig.[3] Ein Schlüssel für „Rechtzeitigkeit" sind Hinweise durch StB an ihre Mandant:innen.

b) Wie sind Krisenstadien zu gliedern?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)[4] hat i. R. der Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten verschiedene Krisenstadien differenziert, die in der nachfolgenden Abbildung für Zwecke dieser Abhandlung verkürzt dargestellt und ergänzt sind.

Die beiden Kurven „Kosten" und „Handlungsspielraum" zeigen, dass die Kosten der Krisenbewäl- ►

1 *Uwe Stengert WP/StB, dhpg Wiesbaden, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen und fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen, Vorsitzender AK BWL beim DStV*

2 *https://www.erfahrungsexpert-innen.de/2018/06/27/krise-gefahr-chance/ ODER https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/chinesische-schrift-die-richtige-deutung-der-krise-seite-2/3342980-2.html?ticket=ST-17086049-NZ6SH0CYxdWf3vJbotzx-ap3*

3 *Oder lösen durch bewusstes Nichthandeln den späteren Untergang aus, vgl. z. B. KODAK, deren Ingenieur Steve Sasson bereits 1975 die Digitalkamera erfunden hatte; seine Chefs befürchteten aber, dass dadurch ihr Kerngeschäft beschädigt wird, sie zwangen den Erfinder zum Schweigen; 2012 ging KODAK in die Insolvenz, und zwar wegen der Ablösung des Kerngeschäfts durch die Digitalkamera!*

4 *IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6)*

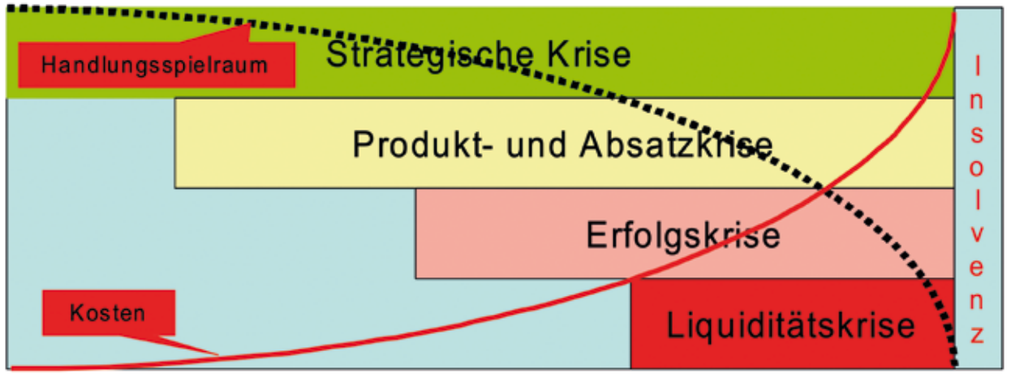

tigung umso höher sind, je später gehandelt wird, während der Handlungsspielraum abnimmt. „Augen zu und durch“ sowie Verschleppung rächen sich also!

In der strategischen Krise verliert der Unternehmer oder das Management das unternehmerische Leitbild, die Ziele und/oder die Zielgruppe aus dem Auge. Es geht um die Wesensart des Unternehmens, also den eigentlichen Unternehmenszweck. Die strategische Krise ist eine dauernde Herausforderung, d. h., im Grunde sollte die Unternehmensstrategie mindestens einmal jährlich auf der Tagesordnung stehen, z. B. i. R. der Erstellung des EinJahresZielPlanes[5] (EZP).

Wichtige Fragen sind dazu beispielsweise:

- Warum machen wir das, was wir machen?[6]
- Was können wir am besten?
- Was sind unsere wichtigsten drei Stärken?
- Wie genau ist unsere Zielgruppe umschrieben?
- Welche wichtigsten Kernprobleme unserer Kunden lösen wir besser als die Wettbewerber?
- Was wollen wir erreichen (in einem Jahr, in fünf Jahren, in zehn Jahren)?

Für die Zukunft des Unternehmens ist es essenziell, dass diese Fragen nicht nur einmal, sondern regelmäßig, z. B. einmal im Jahr, besprochen und analysiert werden. Viele erfolgreiche Unternehmen machen diese Bestandsaufnahme im Rahmen eines EinJahresZielPlanes für das Folgejahr bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres. In diesem EinJahresZielPlan werden nicht nur die Antworten auf die Fragen dokumentiert, sondern auch die zahlenmäßigen Ziele, verknüpft mit konkreten Maßnahmen. Mindestens vierteljährlich, besser monatlich, wird im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches sichergestellt, dass sich das Unternehmen auf „seinem Weg“ befindet (Controlling).

Die Produkt- und Absatzkrise ist eine Folge der nicht bewältigten strategischen Krise. Die Produkte bzw. Leistungen folgen nicht mehr den Bedürfnissen der Zielgruppe (oder die Zielgruppe ist nicht einmal hinreichend abgegrenzt). Es kommt daher zu Sortimentsschwächen, die Qualität stimmt nicht mehr mit den Bedürfnissen der Kunden überein oder die Preispolitik entspricht nicht deren Erwartung. Dabei geht es nicht darum, möglichst billig anzubieten, sonst gäbe es keine Unternehmen mehr, die hochpreisige Produkte anbieten.

Bei Tests von konkreten Unternehmenskonzepten (in der Regel mehrtägig unter strengem Coaching eines

5 *Stengert/Niedermayer: Unternehmensplanung als Erfolgsfaktor – praktische Vorgehensweise, Die Steuerberatung 7-8/2017, S. 17 ff.*

6 *Vgl. dazu auch Simon Sinek, 2014: Frag immer erst warum: Wie Top-Firmen und Führungskräfte zum Erfolg inspirieren – oder auf YouTube kurz und bündig in 20 Min. unter Stichwort „Simon Sinek“ TED-Präsentation (leider in Englisch, aber teilweise mit Untertiteln)*

erfahrenen Geschäftsentwicklers) werden im Silicon Valley hinsichtlich der Produkt-/Leistungssituation folgende Schlüsselfragen zur Feststellung des Wertes der Unternehmensleistung für die Kunden (Value Propositions) intensiv bearbeitet:[7]

- Welches Problem lösen Sie?
- Wie viele Menschen haben das Problem und wie wichtig ist es für diese?
- Warum wurde das Problem bisher nicht gelöst?
- Wie löst das Produkt, die Dienstleistung das Problem?
- Welche anderen Lösungen gibt es und warum sind diese unzureichend?
- Was ist Ihr Wettbewerbsvorteil?
- Wie verwandelt man Wert in Gewinn?
- Wie schwierig wäre es für andere, in den nächsten 12 – 24 Monaten eine ähnliche Lösung zu finden?

Leider muss für ein qualifiziertes und nutzbares Ergebnis der Antworten einige Zeit investiert werden. Spätestens in dieser Phase ist ein effizientes System zur Änderung im Unternehmen erforderlich (Change Management[8]).

Wenn die Strategiekrise nicht erkannt oder nicht konsequent gehandelt wird, kommt es nach der fehlerhaften Produktpolitik ohne Maßnahmen zur Erfolgskrise. Während die strategische Krise und die Produkt- und Absatzkrise häufig, zumindest für den externen Leser des Jahresabschlusses, aus den Zahlen kaum erkennbar ist, spiegelt sich die Erfolgskrise auch in den Zahlen des Unternehmens wider. Es kommt zu Nachfragerückgängen und/oder Kostensteigerungen je Einheit durch Unterauslastung. Der Gewinnrückgang ist bereits aus der kurzfristigen Erfolgsrechnung erkennbar. Wird auch jetzt nicht gehandelt, kommt es zum Ausweis von Verlusten und damit zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Hier ist der kritische Punkt von Unternehmenskrisen erreicht: Bei fortgeschrittener Erfolgskrise kann nur noch eine umfassende Sanierung das Unternehmen retten. Spätestens jetzt müssen die verbliebenen Erfolgspotenziale des Unternehmens herausgearbeitet, die Kostenstruktur verbessert und ein klares Zielsystem mit Controlling installiert werden.
Der Eintritt in die Liquiditätskrise offenbart zugleich auch schwerwiegende unternehmerische Fehler. Denn dieses Krisenstadium bedeutet nichts anderes, als dass nicht gehandelt wurde. Durch die in der Erfolgskrise schon realisierten Verluste ist das Eigenkapital geschwächt, wenn nicht sogar verbraucht. Die Rettung des Unternehmens in dieser Phase ist häufig schwierig und manchmal auch nicht mehr möglich. Wichtige Maßnahmen sind neben der Neuausrichtung des Unternehmens im Rahmen eines umfassenden Sanierungsplans die Zuführung von neuem Eigenkapital oder eigenkapitalähnlicher Mittel. Oftmals ist die Bewältigung dieser Krise auch nur noch durch Austausch der Führungskräfte oder Unternehmer:In möglich.

2. Bedeutung Krisenszenarien

a) Mandatsseite: Beratung und Erstellung bei/von Jahresabschluss sowie Buchhaltungsservices

Im Jahr 2021 wurde durch StaRUG[9] die Haftung der StB bei der Jahresabschlusserstellung gesetzlich geregelt. Danach müssen StB Mandant:innen auf Beachtung der Unternehmensfortführung hinweisen und sich mit dem Thema Risikofrüherkennung bei Erstellung von Jahresabschlüssen (JA) befassen. Insbesondere darf die Bewertung nicht unter Fortführungsgesichtspunkten erfolgen, wenn diese nach ▶

7 *Z.B. BootUP Ventures, Menlo Park, California Global startup ecosystem zur Beschleunigung des Erfolgs von Start-ups, https://www.crunchbase.com/organization/bootup*

8 *Doppler/Lauterburg: Change Management, Campus 2019; oder speziell für Steuerberatungsunternehmen Anna Hinn, Haufe: Warum Kanzleien interne Change Manager brauchen (https://www.haufe.de/taxulting/change-manager-in-steuerkanzleien_484580_534656.html)*

9 *StaRUG – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen*

den vorliegenden Informationen zu hinterfragen ist, und dazu gehört nicht nur die Überschuldung! Vielfach wird diese Neuregelung des Gesetzes, die an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 26. Januar 2017[10] anschließt, im Berufsstand als negativ angesehen. Es ist schon verständlich, dass StB über die zusätzlichen Haftungsprobleme bei der Erstellung von Jahresabschlüssen nicht begeistert sind. Aber, ganz abgesehen von diesen rechtlichen Pflichten und Haftungsrisiken für StB, ist es schade, wenn StB aufgrund ihrer guten Kenntnis der Zahlen und deren Veränderung nicht schon wenigstens in der Erfolgskrise den Mandant:innen gegenüber deutlich werden.

Das ist zwar auch spät, aber immerhin ist meistens noch genug Substanz vorhanden, um zu handeln. Zu warten, bis dann die Verluste so groß werden, dass eine Überschuldung besteht oder sogar Zahlungsunfähigkeit eintritt, ist kaum verständlich. Letztlich geht es dabei nicht nur um Haftungsrisiken, sondern auch um die Mandant:innenzufriedenheit wegen proaktivem Verhalten des StB und den Mandatserhalt. Mandant:innen in Schwierigkeiten können oft ihren StB nicht mehr bezahlen.

Insoweit sollten StB nicht erst beim Jahresabschluss, sondern schon unterjährig ein Controlling der Zahlen vornehmen. Je nach Unternehmenssituation am besten verbunden mit monatlichen oder vierteljährlichen Controlling-Gesprächen. Das geht dann natürlich nicht mehr zu einem Billighonorar und setzt auch die Qualitäts-BWA voraus.[11] Insgesamt kann sich durch diese rechnungswesensnahe Beratung neben Erfüllung der Berufspflichten bei der Jahresabschlusserstellung vor allem auch die Mandant:innenzufriedenheit und dadurch Rentabilität des Steuerberatungsunternehmens erhöhen. Erfolgreiche Mandant:innen, vor allem wenn StB dazu einen Beitrag leisten, haben mit angemessenen Honoraren in der Regel kein Problem.

b) StB-Seite: Auswirkungen der Krisenszenarien auf das eigene Steuerberatungsunternehmen

Arbeitsüberlastung

Viele StB werden sich jetzt fragen: Was soll ich sonst noch alles machen? Es ist jetzt schon zu viel. Das hat dann mit der eigenen strategischen Ausrichtung (vgl. oben „strategische Krise“) des Steuerberatungsunternehmens zu tun. Die Fragen, die für Mandant:innenunternehmen gestellt wurden, können sich auch StB selbst stellen. Durch intensivere Beratung von Mandant:innen, die diese Beratung wollen, kann sich auch die Arbeitszufriedenheit im Steuerberatungsunternehmen (StB und Mitarbeiter) verbessern. Gute Leistung wird erfahrungsgemäß auch gut bezahlt. Das sollte sauber kommuniziert werden.[12] Das kann auch bedeuten, sich von Mandant:innen zu trennen, vor allem wenn Leistungsanspruch, Leistungsbereitschaft auf Mandatsseite und Deckungsbeitrag nicht passen. Spätestens wenn das Honorar gefühlsmäßig eher einem Schmerzensgeld gleicht als der Entlohnung, sollte man ins Grübeln kommen. Neben diesem Gefühl: Betriebswirtschaftlich ist das zunächst eine vergleichsweise einfache Entscheidung, nämlich Mandant:innen mit dauerhaft geringen oder negativen Deckungsbeiträgen zu identifizieren. Die Daten dafür sind über die Rechnungswesenprogramme in den meisten Fällen verfügbar.

Mitarbeitergewinnung und Halten von Mitarbeitern

Die Zukunft wird wohl so aussehen, dass sich Unternehmen bei den Mitarbeiter:innen bewerben müssen und nicht umgekehrt. Schon in der Vergangenheit war es teilweise schwierig, geeignete Mitarbeiter für Steuerberatungsunternehmen zu finden. Wir erleben einen Jobboom, der zu einer Übernachfrage nach Arbeitskräften führt. Die Arbeitsmarktspezialisten von Stepstone.de sprechen davon, dass es künftig nicht um Arbeitslosigkeit, sondern um Arbeitnehmerlosigkeit gehen wird. Ein Teil dieses Problems wird technologisch lösbar sein („Buchhaltungsroboter“). Nur muss diese wegfallende Leistung durch andere Erlöse ersetzt werden. Eine Möglichkeit dafür wäre betriebswirtschaftliche Beratung im rechnungswesennahen Bereich.[13]
Dafür wird wieder menschliche Arbeitsleistung benötigt. Wir könnten uns als StB die Frage stellen: Wer sind unsere Kunden? Vielleicht zählen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch dazu? Allein diese Veränderung der Denkweise könnte zu den nötigen Veränderungen der Mitarbeiterführung im Steuerberatungsunternehmen und damit Arbeit an einem Teil der ersten beiden Krisenstadien führen. Und zwar nicht nur, um ein angenehmes Klima zu schaffen, sondern vor allem, um die vorhandenen Mitarbeiter:innen durch eine attraktive, auch menschliche Umgebung zu halten und neue Leute, die Millennials (zwischen 1980 und 1999 Geborene) und die Generation Z (um die Jahrtausendwende Geborene), als Mitarbeiter:innen zu gewinnen, auch im Wettbewerb mit anderen Branchen.

Werterhaltung/Wertsteigerung der eigenen Kanzlei

Für viele Inhaber von Steuerberatungsunternehmen ist die eigene Praxis oder ein Anteil daran ein Teil der Altersversorgung. Diese Rechnung wird aber nur aufgehen, wenn veräußerbare Unternehmenseinheiten vorliegen. Dazu gehört nicht nur ein treuer Mandant:innenstamm mit angemessenen Deckungsbeiträgen, sondern auch selbstverantwortlich handelnde Mitarbeiter (soweit dies berufsrechtlich möglich ist), eine moderne Unternehmensführung und Digitalisierung auf dem neuesten Stand der Technik. Das sind hohe Anforderungen. Aber daran kann man arbeiten. Der hessische Steuerberaterverband hat bereits ein Angebot gestartet, mit dem sich Steuerberatungsunternehmen über eine längere Zeit helfen lassen können, einen Teil dieser Anforderungen zu erreichen.[14] In einem Online-Vortrag anlässlich des Deutschen Steuerberatertages am 18.10.2021 erläutert die JOST AG[15], dass der Wert eines Steuerberatungsunternehmens wesentlich von

- dem Grad der Digitalisierung,
- den klaren Prozessen und einer
- guten Mitarbeiterstruktur abhängt.

So gesehen sind diese Investitionen in die Arbeit von Krisenstadien und damit in die „weichen Faktoren“ auch Werterhalt des eigenen Unternehmens als Altersversorgung der Inhaber:innen.

3. Zusammenfassung

Unternehmenskrisen, besonders die strategische Krise, sind eine dauernde unternehmerische Herausforderung. Dies betrifft nicht nur die Beratung unserer Mandant:innen sondern auch die Steuerberatungsunternehmen selbst, um die Herausforderungen der nächsten Jahre erfolgreich zu bestehen. Dazu gehört, sich selbst attraktiv zu machen für Mitarbeiter (gewinnen und halten), die rechtzeitige und schnelle Adaption moderner Techniken im Rahmen der Digitalisierung. Zugleich muss die Sicherheit der IT sichergestellt sein. Dazu sollten StB sich mit Techniken beschäftigen, die bisher eher aus kommerziellen Unternehmen bekannt sind, z. B. Change Management. Dies setzt die eigene Veränderungsfähigkeit voraus. Die Aufgabe der Verantwortlichen ist es sicherzustellen, die Entwicklung rechtzeitig zu erkennen und zu handeln.

Quelle: Steuerberaterverband Hessen

Uwe Stengert WP/StB, dhpg Wiesbaden,
Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen
und fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen,
Vorsitzender AK BWL beim DStV e. V.

[10] *BGH-Urteil v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14*

[11] *Stengert: die Qualitäts-BWA – aussagefähige Darstellung der Unternehmensergebnisse, proaktive Beratung, schnellere Abschlusserstellung in: Die Steuerberatung 3/2016, S. 124 ff. sowie*

[12] *Stengert: vgl. Praxistipps „Durch Rechnungsschreibung die Mandatsbeziehung verbessern“ mit Tipps zu effizienten Angeboten in: Hessische VN 2/2021*

[13] *Garnier/Stengert, Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater in der Praxis: Fehleinschätzung oder Zukunftssicherung?, Stbg 2018 S. 316 sowie Hessische VN 94 – 1 / 2021*

[14] *Der Steuerberaterverband Hessen bietet laufend aktuelle und kostenlose Veranstaltungen zu diesem Thema an. Vergleichen Sie hierzu auch das Interview mit dem Hauptgeschäftsführer des Steuerberaterverbandes Hessen, Dipl.-Vw. Andreas Schmidt, in der Rubrik Interview.*

[15] *Jost AG, Lauf, www.jost-ag.com*

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts

Nachdem am 25.06.2021 das Gesetz zur „Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ – häufig auch nur kurz „große BRAO-Reform“ genannt – den Bundesrat passiert hat, wird es am 01.08.2022 in Kraft treten. Das Gesetz gibt Steuerberatern und Rechtsanwälten eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit, schafft einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für sämtliche anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften und erleichtert die interprofessionelle Zusammenarbeit. Die wichtigsten Regelungen für Rechtsanwälte und Steuerberater zu deren beruflicher Zusammenarbeit und zum notwendigen Versicherungsschutz werden nachfolgend komprimiert dargestellt. Die Darstellung und Zitierung der jeweiligen Normen beziehen sich auf die ab dem 01.08.2022 geltende Fassung der BRAO bzw. des StBerG.

Rafael Meixner

1. Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit

Anwälten und Steuerberatern werden sämtliche gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheiten gewährt. Nach § 59b BRAO, § 49 StBerG dürfen sich Rechtsanwälte/Steuerberater zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Die „Berufsausübungsgesellschaft“ ist nicht ein durch die große BRAO-Reform eingeführter neuer Gesellschaftstyp. Die „Berufsausübungsgesellschaft“ ist vielmehr nur eine berufsrechtliche Bezeichnung für die gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in einer Gesellschaft.
Für ihre berufliche Zusammenarbeit stehen Rechtsanwälten und Steuerberatern folgende Rechtsformen zur Verfügung:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,

2. Europäische Gesellschaften,

3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
   a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
   b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2. Berufsausübungsgesellschaft mit eigener berufsrechtlicher Verantwortlichkeit

Die berufsrechtlichen Neuregelungen basieren sämtlich auf dem Grundgedanken der sogenannten „Entität“: Nicht nur die einzelnen Berufsträger sind Adressat berufsrechtlicher Pflichten, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst. Daraus ergibt sich Folgendes:
Nach § 59e BRAO gelten die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die §§ 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 Abs. 1 und 2 und die §§ 57 bis 59a für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.

Genauso wie für den einzelnen Berufsträger hat auch die Berufsausübungsgesellschaft insbesondere die Regelungen zu allgemeinen anwaltlichen Grundpflichten, zur Werbung, zu Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, zu Tätigkeitsverboten bei nicht anwaltlicher Vorbefassung und zur Aktenführung zu beachten.

Eine entsprechende Regelung besteht für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften: Nach § 52 StBerG gelten die §§ 57 und 57a, 62, 62a, 63 bis 66, 69 bis 71 sowie 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß. ►

Folge des entitätsbasierten, berufsrechtlichen Ansatzes ist natürlich nicht nur die bloße Auferlegung von Pflichten, sondern auch die Verleihung von Befugnissen: Nach § 59k BRAO sind Berufsausübungsgesellschaften befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 des RDG zu erbringen. Nach § 59l BRAO sind sie ferner postulationsfähig. Entsprechendes gilt nach §§ 55c, 55d StBerG für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften.

3. Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft

Gemäß § 59f Abs. 1 BRAO, § 53 Abs. 1 StBerG bedürfen Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Kammer. Mit der Zulassung werden sie Mitglied der Kammer und unterstehen der Berufsaufsicht, § 74 Abs. 6 BRAO.

Keiner Zulassung bedürfen allerdings Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt – dies betrifft also GbR, PartG und oHG – und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG genannten Berufs angehören. Es besteht aber die Möglichkeit, freiwillig einen Antrag auf Zulassung zu stellen.

Folge der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten ist, dass die Kammer gemäß § 31b Abs. 1 BRAO für die Berufsausübungsgesellschaft selbst ein beA einrichtet. Hierin liegt vor allem der Vorteil eines freiwilligen Antrags einer nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft.

4. Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft

Das BVerfG hatte in der Vergangenheit die bisherigen Regelungen bezüglich des zulässigen Gesellschafterkreises und der Mehrheitserfordernisse in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten teilweise für verfassungswidrig erklärt (BVerfG v. 12.01.2016 – 1 BvL 6/13; BVerfG v. 14.01.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12). Das aktuelle Gesetz erleichtert nun die interprofessionelle Zusammenarbeit.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweitern vor allem die Vorschriften der § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO, § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG den Kreis der sozietätsfähigen Berufe. Denn danach ist nun die Zusammenarbeit mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, zulässig, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts/Steuerberaters/Steuerbevollmächtigen, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet ist. Eine Zusammenarbeit mit gewerblichen Berufen ist nach wie vor nicht möglich.

Die Gesellschafter des sozietätsfähigen Berufs haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in der BRAO und BORA bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten (§ 59d Abs. 1 BRAO); Entsprechendes ist in § 51 StBerG geregelt. Ausdrücklich geregelt ist die gesetzliche Verschwiegenheit des sozietätsfähigen Gesellschafters (§ 59d Abs. 2 BRAO, § 51 Abs. 2 StBerG). Ein Verstoß hiergegen führt zur strafrechtlichen Ahndung gemäß § 203 StGB.

Die Aufsicht zur Einhaltung der BRAO und BORA erfolgt mittelbar dadurch, dass die anwaltlichen Gesellschafter für die Beachtung dieser Standards durch die nicht anwaltlichen Gesellschafter sorgen müssen. Denn nach § 59d Abs. 4 BRAO dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a BRAO bestimmt sind, verstoßen. Die Rechtsanwälte sind gezwungen, aus der Berufsausübungsgesellschaft auszutreten. Darüber hinaus muss im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss der Gesellschafter geregelt sein, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten der BRAO oder BORA verstoßen.

5. Organe der Berufsausübungsgesellschaft

Nur Rechtsanwälte oder Angehörige einer der in § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO genannten Berufe können nach § 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein.

Bei einer Fremdorganschaft ist es erforderlich, dass der geschäftsführende Gesellschafter hypothetisch selbst der Gesellschaft als Gesellschafter angehören könnte, vgl. § 59j Abs. 2 BRAO. Zudem haben die Fremdgeschäftsführer selbst auch die Berufspflichten zu beachten, § 59j Abs. 3 Satz 1 BRAO. Nicht erforderlich ist, dass Rechtsanwälte in der Geschäftsführung einer Berufsausübungsgesellschaft, die auch der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit dient, in der Mehrheit sein müssen; das Mehrheitserfordernis spielt nur bei der Bezeichnung der Gesellschaft eine Rolle, § 59p BRAO.

Entsprechendes gilt nach § 55b StBerG für Steuerberater.

6. Versicherungspflicht

Nach § 59n BRAO, § 55f StBerG sind Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften nach § 59n Abs. 3 BRAO neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Die persönliche Versicherungspflicht für natürliche Personen bleibt auch dann bestehen, wenn sie ihre Tätigkeit in einer Berufsausübungsgesellschaft ausüben.

Hinsichtlich der Mindestversicherungssumme für die Berufsausübungsgesellschaft ist wie unten in der Tabelle stehend zu differenzieren.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, § 59o Abs. 4 BRAO, § 55f Abs. 5 StBerG.

Rechtsanwalt Rafael Meixner,
HDI-Versicherung AG Köln

	BAG mit Haftungsbeschränkung	BAG mit Haftungsbeschränkung, aber nicht mehr als 10 Personen	Anerkannte BAG ohne Haftungsbeschränkung
Vorgaben gemäß BRAO	2.500.000 €	1.000.000 €	500.000 €
Vorgaben gemäß StBerG	1.000.000 €	Keine Sonderregelung	500.000 €

Große Berufsrechtsreform: Versicherungsschutz überprüfen und Allgemeine Auftragsbedingungen anpassen

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Kraft (BGBl I 2021, 2363) – mit erheblichen Änderungen auch im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung.

Die Höhe der Mindestversicherungssumme hängt künftig von der Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft ab. Dies hat Auswirkungen auf die Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB). Bestehende Haftungsbegrenzungsvereinbarungen werden in vielen Fällen unwirksam, wenn nicht rechtzeitig vor dem 01.08.2022 eine Anpassung erfolgt.

Dr. Gregor Feiter

Kleine Reform des Rechts der Berufshaftpflichtversicherung

Was ändert sich zum 01.08.2022? Neu ist, dass künftig alle Berufsausübungsgesellschaften (BAG) (auch die GbR und nicht nur die Sozien) versicherungspflichtig sein werden (§ 55f Abs. 1 StBerG n. F.). Die Anpassung ist konsequent, da die GbR künftig auch selbst zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist (§§ 3 Nr. 2, § 55c StBerG n. F.).
Die Verpflichtung, eine „angemessene“ Versicherung zu unterhalten (§ 67 Abs. 1 StBerG), entfällt. Für BAG sind künftig allein die betragsmäßigen Vorgaben zur Mindestversicherungssumme sowie zur Jahreshöchstleistung in § 55f Abs. 3–5 StBerG n. F. maßgeblich. Für Einzelpraxen besteht die Pflicht zur angemessenen Versicherung gleichwohl fort, da eine solche Pflicht zu einer gewissenhaften Berufsausübung i. S. v. § 57 Abs. 1 StBerG gehört.

Gestaffelte Mindestversicherungssummen

In welcher Höhe eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen ist, richtet sich künftig danach, ob für die BAG eine Haftungsbeschränkung besteht oder ob die Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften. Bei haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen (z. B. AG, GmbH, PartGmbB und KG bei voll eingezahlter Haftungssumme der Kommanditisten) beträgt die Mindestversicherungssumme dann nicht mehr nur 250.000 Euro, sondern 1 Mio. Euro. Diese Mindestversicherungssumme ist derzeit nur für die PartGmbB vorgesehen, sodass sich also die Mindestversicherungssumme für alle anderen Rechtsformen erhöht. Bei uneingeschränkter Haftung der Gesellschafter (z. B. GbR, oHG) beträgt die Mindestversicherungssumme künftig 500.000 Euro.

Hinsichtlich der Jahreshöchstleistung ist die Anzahl der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer maßgeblich: Die Jahreshöchstleistung lässt sich nach § 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG n. F. begrenzen – und zwar auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Bei mehrstöckigen BAG, bei denen Gesellschafter nicht eine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft ist, ►

ist bei der Berechnung der Jahresfrist nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer maßgeblich, die nicht Gesellschafter der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft sind. In jedem Fall muss die Jahreshöchstleistung das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen (zu den Besonderheiten bei interprofessionellen BAG siehe Schwope, Stbg 2021, 411).

Anpassung der Versicherungsverträge an die neuen Mindestversicherungssummen

Handlungsbedarf besteht für diejenigen BAG, deren bisherigen Verträge niedrigere Deckungssummen vorsehen als in § 55f StBerG n. F. vorgeschrieben. Sie müssen ihre Versicherungsverträge an die neue Rechtslage anpassen und dies gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer nachweisen. Gleiches gilt für Sozietäten (GbR), die mangels Versicherungspflicht bislang noch keine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Auch die Versicherungsgesellschaften müssen die bestehenden Verträge auf die neuen Versicherungssummen umstellen und ihren Kunden entsprechende Versicherungsbestätigungen zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer zur Verfügung stellen.

Höhere Mindestversicherungssumme bei Haftungsbegrenzung durch AAB vereinbaren

Die Haftung in AAB lässt sich nur dann wirksam begrenzen, wenn Versicherungsschutz für den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme besteht, § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG. In Fällen, in denen sich für BAG die Mindestversicherungssummen ab dem 01.08.2022 erhöhen, besteht deshalb Handlungsbedarf, wenn die Haftung in AAB auch ab dem 01.08.2022 wirksam begrenzt werden soll. Beispiel: Eine Steuerberatungs-GmbH, für die nach derzeitigem Recht eine Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro vorgesehen ist, kann ihre Haftung in AAB aktuell noch wirksam begrenzen, wenn sie eine Deckungssumme von 4 x 250.000 Euro (1 Mio. Euro) abschließt. Ab dem 01.08.2022 ist für die GmbH eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro vorgesehen. Eine wirksame Haftungsbegrenzung ist dann nur noch möglich, wenn vertraglich eine Deckungssumme von 4 x 1 Mio. Euro (4 Mio. Euro) vereinbart ist.

Foto: Adobe Stock | © snowing12

AAB rechtzeitig vor dem 01.08.2022 anpassen

Eine vertragliche Anpassung an die höhere Mindestversicherungssumme allein reicht jedoch nicht aus, um auch die Haftung gegenüber einzelnen Mandanten zu beschränken. Hierzu müssen zusätzlich die AAB auf die höheren Versicherungssummen umgestellt werden, und zwar vor dem 01.08.2022. Wird die Haftungsbegrenzungsklausel in den AAB nicht bis zum 01.08.2022 angepasst und erhöht sich ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Haftungsbegrenzungsbetrag, werden die alten Haftungsbegrenzungsklauseln ab dem 01.08.2022 unwirksam.

AAB zum Vertragsbestandteil machen

Weiterhin ist es erforderlich, die neuen AAB in jedem Einzelfall in die Verträge mit den Mandanten einzubeziehen. Bei der Verwendung von AAB ist grundsätzlich zwischen Verbrauchern einerseits und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen andererseits zu unterscheiden. Auf letztere findet § 305 Abs. 2 und 3 BGB (über die Einbeziehung von AAB in den Vertrag) keine Anwendung, § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Gleichwohl empfiehlt es sich, im Geschäftsverkehr mit Unternehmern dieselben Maßstäbe anzulegen wie im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und die Vorgaben des § 305 Abs. 2 und 3 BGB zu beachten. Auf der sicheren Seite ist die BAG immer dann, wenn sie sich die neuen AAB von ihren Mandanten schriftlich oder in Textform bestätigen lässt. Denn § 305 Abs. 2 BGB verlangt, dass die Vertragspartei mit der Geltung der (neuen) AAB einverstanden ist. Beweispflichtig hierfür ist die BAG.

Weitere Informationen zum Thema enthält der FAQ-Katalog der BStBK und der Steuerberaterkammern.

Zur Person
RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“ der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Quelle: Magazin I / 2022
Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.
RA Dr. Gregor Feiter

Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2022

BBE media

BBE media, der Deutsche Steuerberaterverband und das Handelsblatt führen gemeinsam eine aktuelle Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen durch. Bei der Prüfung der steuerlichen Angemessenheit der Jahresbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern sind durch Gehaltsstruktur-Untersuchungen gewonnene Daten für den Fremdvergleich von besonderer Relevanz. Wir empfehlen daher GmbH-Geschäftsführern und Steuerberatern unbedingt an der Umfrage teilzunehmen. Sie erhalten exklusiv nach Abschluss der Erhebung automatisch für jeden ausgefüllten Fragebogen einen Bericht mit den wichtigsten Auswertungsergebnissen. Dadurch bekommen Sie wertvolle differenzierte Vergleichswerte zur Festsetzung der Vergütung sowie fundierte Argumentationshilfen gegenüber dem Finanzamt, um Steuernachzahlungen wegen verdeckter Gewinnausschüttung zu vermeiden. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Die Teilnahme an der Umfrage ist bis zum 31. August 2022 möglich.

Das aktuelle Interview

Interview mit dem BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab

Im September 2019 wurde Prof. Dr. Hartmut Schwab zum Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt. Im dritten Jahr der Pandemie ist Zeit, eine Bilanz zu ziehen und zukünftige Herausforderungen an den Berufsstand und die Bundessteuerberaterkammer zu benennen.

Prof. Dr. Hartmut Schwab

VN: Der Berufsstand hat nicht zuletzt durch die Folgen der Pandemie mit großen Problemen zu kämpfen. Zu nennen sind hier beispielhaft der Mangel an Fachpersonal sowie eine Vielzahl neuer Aufgaben und Pflichten. Wie würden Sie heute die wichtigsten Aufgaben der BStBK definieren und wie wollen Sie diese umsetzen?

Mit Beginn der Corona-Pandemie haben die Mandantinnen und Mandanten ihre Steuerberater deutlich häufiger um Rat gefragt als vorher. Egal ob Kurzarbeitergeld, Soforthilfen, KfW-Fördergelder oder die Corona-Wirtschaftshilfen: für alles war der Steuerberater der erste Ansprechpartner. Das war und ist viel Zusatzarbeit in den Kanzleien – darin liegen aber auch einige Chancen.

Zum einen hat die Corona-Pandemie unseren Berufsstand und der Mandantschaft einen ordentlichen Digitalisierungsschub gegeben. Homeoffice war z. B. nie so etabliert wie heute. Daran knüpfen wir an. Denn mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) werden viele Leistungen der Verwaltung nur noch digital erfolgen. Zum anderen hat nun auch die breite Öffentlichkeit unser umfassendes Tätigkeitsspektrum erkannt. Den meisten ist doch jetzt klar, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater weit mehr können als reine Deklarationstätigkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der Nachwuchsförderung ist das eine gute Entwicklung, denn das war bisher kaum bekannt und macht das Berufsfeld Steuerberatung für viele attraktiver. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die BStBK stellt den Berufsstand zukunftsfest auf. Digitalisierung und Nachwuchsförderung spielen dabei eine wichtige Rolle.
Genauso bringen wir uns aber auch in den Gesetzgebungsprozess ein, um geplante neue Aufgaben und Pflichten für den Berufsstand kritisch zu hinterfragen und auf Praxistauglichkeit zu überprüfen. So haben wir gerade bei der Fristverlängerung und dem sogenannten Abschmelzmodell für die Steuererklärungen bis 2025 wichtige Entlastungen erzielt. Der Berufsstand hat nun mehr Bearbeitungszeit und gleichzeitig Rechtssicherheit.

VN: Welche Ziele haben Sie sich persönlich gesetzt und welche Ziele konnten Sie in den vergangenen Jahren ggf. schon erreichen?

Ich will ein Präsident sein, der weiß, wo den Kolleginnen und Kollegen der Schuh drückt. Dank meines vielfältigen Engagements in Bayern und Berlin habe ich in der Regel einen guten, vor allem bundesweiten Überblick zu den aktuellen Themen. Nicht zuletzt ist das auch durch die vertrauensvolle Arbeit mit meinen Präsidiumskollegen und den Präsidenten der Steuerberaterkammern möglich, denn nur als Team kann ein solch vielfältiges Themenspektrum im Blick gehalten und bearbeitet werden.

VN: Im Rahmen der Fristenregelungen und der Anwendungsvorschriften zu den Wirtschaftshilfen konnte einiges für den Berufsstand erreicht werden. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband?

Die Zusammenarbeit mit Torsten Lüth und seinem Team ist vertrauensvoll und sehr gut. Wir ziehen an einem Strang. Das hat sich z. B. bei den Corona-Wirtschaftshilfen sehr bewährt. Vor allem aber profitiert unsere Arbeit in Brüssel von dieser Zusammenarbeit. Unser gemeinsames Büro in Brüssel, die German Tax Advisers, arbeitet sehr erfolgreich. Unsere Expertise wird umfassend abgefragt. Unsere gemeinsamen Veranstaltungen werden von den politischen Entscheidungsträgern in Europa und Deutschland sowie unseren Kolleginnen und Kollegen gut angenommen. Auf EU-Ebene können wir nur mit einer gemeinsamen Stimme überzeugen. Ich bin froh, dass wir diesen Schritt gegangen sind.

VN: Wie sehen Sie die Zukunft des steuerberatenden Berufes und welche Aufgaben ergeben sich für die BStBK und die Landeskammern daraus?

Wir befinden uns in der vom Bundeskanzler viel beschworenen Zeitenwende. Das gilt auch für den steuerberatenden Beruf. Die Digitalisierung wird unseren Kanzleialltag zunehmend verändern.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) werden viele Verwaltungsprozesse online angeboten. Gerade im Hinblick auf diese Entwicklung ist längst klar, dass nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen weiter erfolgreich arbeiten können, die eine für ihre Kanzlei passende Digitalisierungsstrategie aufstellen. Dabei unterstützen die BStBK und die Steuerberaterkammern den Berufsstand.

Die von der BStBK entwickelte Steuerberaterplattform wird hier eine ganz zentrale Rolle spielen. In der ersten Ausbaustufe wird das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikation ermöglichen. Das wird wichtig für den Austausch der Berater untereinander als auch mit den Finanzgerichten, den Behörden, der Verwaltung und anderen Freien Berufen sowie den Steuerberaterkammern. In den späteren Ausbaustufen soll die Steuerberaterplattform auch für weitere Anwendungen, z. B. mit Rentenversicherungsträgern, bereitstehen. Auch hier stellt sie dann einen sicheren Raum dar, in dem die digitale Identität des Steuerberaters mittels Authentifizierung belegt ist und somit vertrauliche Informationen zu Mandanten ausgetauscht werden können. Ab dem 1. Januar 2023 sind alle Berufsträger bzw. Berufsausübungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet, das beSt zu nutzen. Heißt konkret: Alle technischen Vorkehrungen müssen bis dahin erledigt sein, damit das Steuerberaterpostfach aktiviert werden kann. Wichtig dafür ist: Der neue Personalausweis mit aktivierter Online-Funktion muss bis dahin vorliegen. Ohne ihn kann man sich nicht registrieren. Wer sich darum noch nicht gekümmert hat, sollte jetzt einen Termin beim Bürgeramt machen.

Wir Kammern sind aber auch mit vielen berufsrechtlichen Aufgaben sehr eingespannt. Zu nennen sind da vor allem die neuen Regelungen zur Geldwäsche, die dem Berufsstand und den Steuerberaterkammern einiges an Bürokratie abverlangen.

VN: Die berufsständischen Interessen sind zu einem großen Teil auch mittelständische Interessen, d. h., der Berufsstand vertritt auch mittelbar die Belange der Mandanten. Was gibt es aus Sicht der BStBK zu tun, um die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Überlebensfähigkeit des Mittelstandes zu stärken?

Da gäbe es einiges zu tun! Eine Unternehmenssteuerreform, die ihren Namen verdient, wäre in der aktuellen wirtschaftlichen Situation ganz wichtig. Für eine weitere Überarbeitung der Verlustbehandlung sowie der Pauschalen, Freibeträge und -grenzen im Einkommensteuerrecht setzen wir uns z. B. mit aller Kraft ein. Dann muss auch der Abbau der kalten Progression endlich angegangen werden. Die Inflation galoppiert ja gerade nur so davon. Das konnte freilich niemand in diesem Maße vorhersagen – aber dann ist das schnelle Handeln jetzt umso wichtiger.

VN: Welchen Eindruck haben Sie von den Gesprächen mit der aktuellen Bundesregierung bzw. aus aktuellen Anhörungen im Bundestag?

Wir stehen mit allen wichtigen steuerpolitischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Regierungsfraktionen im regelmäßigen Austausch. Auch wenn ich persönlich manchmal eine andere politische Überzeugung habe als mein Gegenüber, so schätze ich doch die Aufgeschlossenheit, den Tatendrang und die Fachexpertise der Handelnden. Vor dem Hintergrund der aktuellen innen- wie außenpolitischen Situation zolle ich ihnen dafür meinen höchsten Respekt. ►

VN: Der Einfluss der europäischen Politik auf den steuerberatenden Beruf wie auch auf andere Freie Berufe wird immer größer. Aktuell ist eine Verschärfung des Geldwäschegesetzes und der Meldepflichten zu Steuergestaltungen im Gespräch. Wie geht die BStBK mit diesen Herausforderungen um?

Diese Entwicklung war Grund genug für uns, den Zusammenschluss von BStBK und DStV zu den German Tax Advisers zu forcieren. Ob zu Vorbehaltsaufgaben, bei der globalen Mindeststeuer oder der Bekämpfung von Geldwäsche: Brüssel fordert unseren vollen Einsatz. Geht es um europäische Entscheidungen, stoßen wir immer wieder auf ein Problem: Kaum jemand weiß, wie anspruchsvoll unsere Ausbildung und wie streng unser Berufsrecht ist.

Den steuerberatenden Beruf, wie wir ihn in Deutschland haben, gibt es so nicht in anderen Mitgliedstaaten. Daher werden wir mit anderen, deutlich weniger anspruchsvoll ausgebildeten und weniger streng regulierten steuerberatenden Berufen aus anderen Ländern über einen Kamm geschoren. Da vergleicht man aber Äpfel mit Birnen. Wir wollen nichts Geringeres, als unser System zum Exportschlager zu machen.

Das Interview mit Prof. Dr. Hartmut Schwab führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Wie die Corona-Pandemie die Kanzleiorganisation in den Fokus rückt

Bereits vor der Pandemie gab es gute Argumente für die Digitalisierung der Kanzleiorganisation. Doch Corona hat in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, wie wertvoll und oft dringlich eine moderne Kanzleiorganisation ist. Ein Beispiel dafür ist der verstärkte Einsatz des mobilen Arbeitens, auch in Steuerkanzleien: Hieraus ergeben sich neue Aufgaben und zugleich neue Anreize, Prozesse zu überdenken und zu digitalisieren.

Bernhard Lang

Interne Kanzleiorganisation: Transparenz erreichen

Grundlage für die erfolgreiche Arbeit der Kanzlei sind ausreichende Einblicke in das Unternehmen, und diese liefert nur eine leistungsfähige, digitale Kanzleiorganisation. Ein zentrales Beispiel ist die vernünftige Zeiterfassung auf Mandanten- und Tätigkeitsebene. Aufgrund der Pandemie sind viele Prozesse nicht mehr auf dem gleichen Niveau transparent, da Kanzleiinhaber die eigenen Mitarbeiter nicht im Zugriff haben. Zudem ist der Überblick über die Mandantschaft nicht mehr im selben Maß gegeben wie vor der Pandemie.

Eine leistungsfähige Kanzleiorganisation schafft hier Abhilfe, indem sie für Transparenz sorgt: Kanzleien können Zeiten für einzelne Tätigkeiten, wie zum Beispiel für das Führen der Finanzbuchhaltung, minutengenau erfassen und gegenüber dem Mandanten transparent darstellen sowie abrechnen. Außerdem haben sie stets den Bearbeitungsstand einzelner Tätigkeiten vor Augen und können die Lasten der Mitarbeiter flexibel verteilen, auch ohne den Schreibtisch des Mitarbeiters im Blick zu haben.

Diese Transparenz führt zu einer Änderung der kompletten Arbeitsweise, da sie Kanzleien ermöglicht, die Prozesse bis hin zum Mandanten zu strukturieren und zu überwachen. So können Steuerberater den Einsatz ihrer Mitarbeiter besser planen, die Rentabilität einzelner Mandate untersuchen und diese punktuell verbessern.

Die externen Prozesse: Die Zusammenarbeit mit dem Mandanten

Insbesondere die Zusammenarbeit mit Mandanten ist durch die Pandemie in Bewegung geraten und läuft auf eine neue Arbeitsteilung hinaus, die im Grunde im Interesse der Kanzlei ist. Bei dieser Arbeitsteilung bleiben Vorbehaltsaufgaben erhalten, während sich für Unternehmer Möglichkeiten ergeben, ihre administrativen Aufgaben zu vereinfachen und zu professionalisieren und durch digitalisierte Prozesse sicher und effizient zu gestalten.
Auffälligstes Beispiel: In der Vergangenheit kamen kostspielige ERP-Lösungen nur ab einer gewissen Unternehmensgröße zum Tragen, bei der entsprechend ausgebildetes Fachpersonal für Finanz- und Lohnbuchhaltungsleistungen vorhanden ist.
Inzwischen jedoch ermöglichen günstige Online-Applikationen, die als Software-as-a-Service (SaaS) dauerhaft ortsunabhängig zur Verfügung stehen, Hilfestellungen insbesondere für kleinere Betriebe. Der Einsatz dieser Applikationen macht den traditionellen „Belegtourismus“ hinfällig. Es gibt keinen klaren Zeitpunkt mehr, an dem der Mandant einen Pendelordner abgibt und die Kanzlei mit der Leistungserbringung beginnt. Der Mandant wird durch die Nutzung dieser Applikationen in den Belegprozess integriert oder liefert bereits strukturierte Daten, abschließend liefert die Kanzlei das Know-how.
Moderne Lösungen für die Kanzleiorganisation müssen diese Arbeitsteilung und die Einbindung des Mandanten in die Prozessabläufe der Kanzlei leisten und diese transparent aufzeigen. Die Kanzleiorganisation wird dabei zum Steuerungsinstrument der Prozesse.

Digitale Zusammenarbeit, digitale Lösungen und neue Prozessabläufe

Durch die digitale Zusammenarbeit wird die Mandantenbeziehung enger, da man den Mandanten in die eigenen Prozesse integriert. Belege stehen digital zur Verfügung und werden kontinuierlich verarbeitet. Das wiederum erlaubt zum einen eine bessere Abstimmung und bedeutet in der Kanzlei eine besser verteilte Arbeitslast als der Ordner, der einmal im Monat aufläuft. Zum anderen kann der Mandant jederzeit aktuelle digitale Auswertungen erhalten und diese einsehen. So hat er in diesen ungewöhnlichen Zeiten stets einen Überblick über seine finanzielle Situation und kann, etwa in Hinblick auf etwaige Hilfen des Bundes, schnell reagieren.

All dies erfordert eine Neuausrichtung der Prozessabläufe, wofür wiederum die richtigen Werkzeuge im Rahmen der Kanzleiorganisation benötigt werden. So ergänzte Wolters Kluwer beispielsweise die bestehende Kanzleiorganisation bereits um ein Online-Werkzeug zur Mandantenkollaboration.

Fazit

Die Digitalisierung bietet Kanzleien gerade derzeit klare Vorteile. Ein wichtiger Teil dieser Digitalisierung ist die Kanzleiorganisation. Wem verbesserte kanzleiinterne Prozesse als Anreiz für einen Umstieg auf digitale Module nicht genügen, der sollte die zunehmende Arbeitsteilung nicht aus dem Blick verlieren. Kanzleien, die den Anforderungen an Homeoffice und Kontaktbeschränkungen gerecht werden wollen, müssen sich völlig neu organisieren und Prozesse effizient digital und transparent gestalten.

Für jüngere Unternehmer ist dies bereits eine klare Strategie, und für alle anderen Mandate müssen neue Wege gefunden werden, um mit dem „New Normal“ umzugehen. Am Ende ist es die Kanzleiorganisation, die Prozesse zusammenfügt und die Kanzlei nicht nur heute, sondern auch morgen organisatorisch sicher aufstellt.

Bernhard Lang, Lead Product Manager bei Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland

Neue Anforderungen an die Qualifikation von Immobilienwertgutachtern im Bewertungsgesetz

Gesetzesänderung beim Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts

Stephan Blum

Günther Leiß

Die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt nach pauschalen gesetzlichen Bewertungsansätzen gemäß §§ 176–198 BewG. In vielen Fällen ist der daraus resultierende Wert höher als der tatsächliche Verkehrswert, der am Markt real erzielbar wäre. In solchen Fällen kann gemäß § 198 BewG mittels Gutachten der niedrigere Verkehrswert nachgewiesen werden. Mit Gesetzesänderung vom 03.06.2021 wurde § 198 BewG um Anforderungen an die formale Qualifikation des Gutachters ergänzt. Gutachten von Immobilienbewertern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können vom Finanzamt fortan ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt werden. Für die Steuerberater bedeutet dies, dass genau geprüft werden sollte, welchen Gutachter man beauftragt bzw. den Mandanten zur Beauftragung empfiehlt.

Hintergrund der Gesetzesänderung

Bislang enthielt § 198 BewG keine besonderen Anforderungen an die formale Qualifikation des Gutachters[1], der ein Verkehrswertgutachten zum Nachweis des gegenüber den pauschalen Werten der Grundbesitzbewertung niedrigeren Verkehrswerts erstellt hat. Die Gutachten wurden vom Finanzamt nur dahin gehend überprüft, ob sie inhaltlich richtig waren (wenn das Gutachten Mängel aufwies, konnte – und kann – das Gutachten verworfen werden, ohne dass hierfür ein Gegengutachten des Finanzamts notwendig wäre [vgl. R B 198 Abs. 3 Satz 3 ErbStR]).

Während der Gesetzgeber in der Frage der formalen Qualifikation des Gutachters also nicht sehr streng war, hat der BFH hingegen wiederholt gefordert, dass Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (ö. b. u. v. SV) erstellt worden sein müssten, um steuerlich anerkannt werden zu können. Alternativ ließ der BFH nur Gutachten zu, die von den amtlichen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte erstellt wurden.

Die Verwaltung hat auf die entsprechenden BFH-Urteile jeweils mit Nichtanwendungserlassen reagiert und an ihrer Auffassung festgehalten, dass kein Gutachten eines ö. b. u. v. SV verlangt werden soll:

Auf das BFH-Urteil vom 11.09.2013, II R 61/11, BStBl 2014 II S. 363, folgte der gleichlautende Ländererlass vom 19.02.2014, BStBl 2014 I S. 808, wonach dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden sei. Begründet wurde dies mit „… verfassungs- und europarechtlichen Gründen, insbesondere für inhaltlich mängelfreie Gutachten eines nach der DIN EN ISO/ IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken“ –, ohne dass hier bereits explizit von der Verwaltung verlangt worden wäre, dass es sich zwingend um einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen handeln muss (zur Zertifizierung s. folgende Abschnitte).

Dieser Vorgang wiederholte sich auf ähnliche Weise einige Jahre später: Auf das BFH-Urteil vom 05.12.2019, II R 9/18, BStBl 2021 II S. 135, in dem der BFH erneut nur einen ö. b. u. v. SV oder einen Gutachterausschuss am Werk sehen wollte, folgte der gleichlautende Ländererlass vom 02.12.2020, S 32291, BStBl 2021 I S. 146.

Wie im vorhergehenden Erlass von 2014 wird weiterhin nicht verlangt, dass das Gutachten von einem ö. b. u. v. SV oder einem Gutachterausschuss gefertigt sein muss. Allerdings wird nunmehr explizit verlangt, dass der Gutachter ansonsten, d. h., wenn er nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert sein muss. Im Wortlaut liest sich dies im Ländererlass von 2020 wie folgt:

„Die Finanzverwaltung hält weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass der Steuerpflichtige den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts regelmäßig durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt, erbringen kann (siehe u. a. R B 198 Absatz 3 Satz 1 ErbStR 2019). Dies sind Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.“

Neben dem Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts für die Bemessung der Erbschaftsteuer finden Verkehrswertgutachten auch in ertragsteuerlichem Kontext Anwendung, beispielsweise bei der Ermittlung des Entnahmewerts oder der Bemessung der Kaufpreisaufteilung. Auch hier lässt der BFH eine Präferenz für ö. b. u. v. SV erkennen, beispielsweise in seinem richtungsweisenden Urteil zur BMF-Arbeitshilfe vom 21.07.2020, IX R 26/19, BFH/NV 2021 S. 252[2]. ►

Foto: Adobe Stock | © peterschreiber.media

[1] *Die Begriffe „Sachverständiger“ und „Gutachter“ werden in diesem Beitrag weitgehend synonym gebraucht (außer wenn es sich um feststehende Bezeichnungen wie z. B. „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ handelt).*

[2] *Vgl. Blum/Burth, LSWB-Magazin 2/2021, S. 32-34*

Inzwischen hat der Gesetzgeber reagiert und § 198 BewG mit Änderung vom 03.06.2021, wirksam ab 16.07.2021, neu gefasst:

„Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen." (§ 198 Abs. 2 BewG n. F.)

Damit ist für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts das Erfordernis eines ö. b. u. v. SV vom Tisch – andererseits werden aber auch keine Gutachten von Personen mehr anerkannt, die weder öffentlich bestellt und vereidigt noch nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert sind (außer, es handelt sich um einen Gutachterausschuss).
Neben den genannten EU-rechtlichen Bedenken hat der Gesetzgeber bei der Anerkennung der 17024-Zertifizierung möglicherweise auch an die mancherorts recht geringe Anzahl an ö. b. u. v. SV gedacht. Würde man tatsächlich ausschließlich Gutachten von Gutachterausschüssen und ö. b. u. v. SV anerkennen, wäre mit deutlich längeren Verfahrensdauern zu rechnen, da diese Organe oft ohnehin schon große Auftragsbestände abzuarbeiten haben.

Gutachter ist nicht gleich Gutachter

Grundsätzlich sind Bezeichnungen wie „Gutachter", „Sachverständiger", „Schätzer", „Bewerter" usw. nicht gesetzlich geschützt. Daraus folgt, dass sich prinzipiell jeder mit diesen Bezeichnungen schmücken kann und Wertgutachten erstellen darf. Entsprechend ist es mitunter schwierig, einzuschätzen, welche Qualifikation der Ersteller eines Gutachtens tatsächlich mitbringt.

Um den Beteiligten bei der Auswahl von Sachverständigen mehr Sicherheit zu geben, wurde in Deutschland das System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung eingeführt. Im Fall der Immobilienbewertung sind die Industrie- und Handelskammern (IHK) für die Bestellung von ö. b. u. v. SV zuständig. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein wurden die ö. b. u. v. SV auf unbestimmte Zeit bestellt. Inzwischen ist die öffentliche Bestellung auf fünf Jahre befristet und muss nach diesem Zeitraum erneut um weitere fünf Jahre verlängert werden. Dies geschieht jedoch auf einfachen Antrag hin. Für ö. b. u. v. SV, welche vor dem 28.11.2006 bestellt wurden, gilt diese Regelung nicht, sondern die Bestellung dieser Personen bleibt weiterhin unbefristet gültig.

Da das System der öffentlichen Bestellung eine deutsche Eigenheit darstellt, kam die Forderung nach einer europaweit einheitlichen Zertifizierung auf, die nach EU-einheitlichen Kriterien verliehen wird und somit einen objektiven Vergleichsmaßstab über Ländergrenzen hinweg bietet.

Die in Deutschland früher maßgebliche DIN-Norm 45013 wurde im Jahre 2003 durch die internationale Norm EN ISO/IEC 17024 abgelöst. Auch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat diese Norm übernommen. Die Idee war ursprünglich, dass der zertifizierte Sachverständige den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen langfristig ablösen sollte. Dies ist bislang allerdings nicht geschehen.

Gerade Sachverständige, die bereits öffentlich bestellt und vereidigt waren, sahen oft keine Veranlassung, zusätzlich auch noch ein Zertifizierungsverfahren nach DIN EN ISO/ IEC 17024 zu durchlaufen. Abschreckend mögen dabei auch die teilweise aufwendigen Überprüfungsverfahren sowie die laufenden Kosten wirken. Die meisten Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17024 verlangen auch nach der erfolgten Zertifizierung laufende Fortbildungsnachweise und die Einreichung von Vorlagegutachten, damit die Gutachter ihre Zertifizierung behalten können.

In der Regel ist die Erstzertifizierung an hohe fachliche Voraussetzungen gebunden (mehrjährige Erfahrung als Gutachter, einschlägige Aus- und Weiterbildungen, ggf. weitere Überprüfungsmaßnahmen) und zudem oftmals sehr kostspielig.

Trotz der anfänglich schleppenden Verbreitung der zertifizierten Sachverständigen ist die zunehmende Anerkennung und Durchsetzung der Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 inzwischen deutlich spürbar. Schon im Jahr 2003 stellten die Genossenschaftsbanken in ihren Regelvorgaben bezüglich der Gutachterqualifikation für interne Beleihungswertermittlungen die zertifizierten Gutachter den ö. b. u. v. SV gleich. Viele Sparkassenverbände fordern ebenfalls seit Jahren nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Gutachter

In einigen Bundesländern erhält ein nach DIN EN ISO/IEC 1704 zertifizierter Gutachter von den dort zuständigen IHKs auf Antrag die öffentliche Bestellung ohne weitere – oder mit einer vereinfachten – Fachkundeprüfung (in Bayern und Baden-Württemberg ist den Autoren Derartiges bislang allerdings nicht bekannt).

Das Landgericht Hechingen (Baden-Württemberg) entschied am 19.07.2017, dass ein nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierter Gutachter von einer Prozesspartei nicht deshalb abgelehnt werden kann. Die Beschwerde des Antragstellers gegen das Urteil wurde vom Oberlandesgericht Stuttgart für nicht zulässig erklärt. Somit wurde das Urteil des Landgerichts Hechingen, 1 OH 19/15, rechtskräftig.

Ein großer Schritt auf dem weiteren Weg der allgemeinen Anerkennung der DIN EN ISO/IEC 17024-Zertifizierung ist sicherlich die Neufassung des § 198 Abs. 2 BewG. Mit dieser Vorschrift wurden für einen der bedeutendsten Anwendungsfälle von Verkehrswertgutachten die Gutachten von zertifizierten Gutachtern einerseits und ö. b. u. v. SV andererseits gesetzlich gleichgestellt.

Fazit und Ausblick

Aus Sicht der Autoren ist es zu begrüßen, dass das BewG nunmehr Klarheit darüber schafft, welche Anforderungen an die Gutachter zu stellen sind. Dies dient einerseits einer effizienteren Abwicklung der Besteuerungsverfahren, da für die Finanzämter von vornherein die eingehende Prüfung von Gutachten entfällt, deren Urheber nicht über die geforderte Qualifikation verfügen (damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, dass Gutachten von nicht zertifizierten Gutachtern per se schlechter wären; dennoch ist nicht zu bestreiten, dass es Gutachter gibt, welche aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds möglicherweise Probleme hätten, die Zertifizierung zu erlangen).

Für die Steuerberater und Mandanten ergibt sich eine größere Sicherheit (wenn auch keine Garantie), dass das Gutachten dann auch tatsächlich vom Finanzamt anerkannt wird.

Auch wenn § 198 BewG grundsätzlich nur für den Verkehrswertnachweis im Rahmen der Erbschaftsteuer gilt, ist u. E. damit zu rechnen, dass sich diese Regelungen analog auch in anderen steuerlichen und nicht steuerlichen Zusammenhängen durchsetzen werden und somit ein Schritt in Richtung der eigentlich längst überfälligen Gleichstellung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einerseits sowie nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Gutachtern andererseits getan wurde.[3]

Quelle: LSWB-Magazin 1/2022

Zu den Autoren
Stephan Blum und Günther Leiß sind ausgewiesene Experten zum Thema Immobilienbewertung und unterstützen den LSWB mit ihrer Fachexpertise regelmäßig im Magazin und als Referenten in der Akademie. Umfassende und weiterführende Informationen zum Thema stellen die Autoren auf ihren Websites zur Verfügung.

Stephan Blum, M.Sc., zertifizierter Immobiliengutachter DIAZert (LS) – DIN EN ISO/IEC 17024, Dipl.-Fw. (FH), www.blum.pro

Günther Leiß, zertifizierter Immobiliengutachter DIAZert (LS) – DIN EN ISO/IEC 17024, Immobilienbewerter (IFS), www.sv-leiss.de

[3] *Die zu erwartenden Diskussionen über die Anerkennung von Gutachten freier Sachverständiger ohne Zertifizierung für andere als erbschaftsteuerliche Zwecke (beispielsweise bei Entnahmewerten) können von vornherein vermieden werden, indem grundsätzlich Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden, die die Voraussetzungen des § 198 Abs. 2 BewG erfüllen.*

Der neue Geldwäschetatbestand ist da!

Betrug, Steuerhinterziehung und Untreue nun auch taugliche Vortaten der Geldwäsche

Am 18.03.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten (BGBl I 2021, 327). Der „All Crimes Approach“ wurde dadurch in geltendes Recht umgesetzt.

Jens Bosbach

Was sind die wichtigsten Konsequenzen für die Praxis?

- Der neue Tatbestand bezieht alle Straftaten des Kern- und Nebenstrafrechts als taugliche Vortaten mit ein. Damit wird jeder Betrug, jede Untreue oder etwa die Steuerhinterziehung, bei welcher Zahlungen des Fiskus erschlichen werden (z. B. bei der Umsatzsteuerhinterziehung), taugliche Vortaten.

- Gerade die Annahme von Honoraren wird für alle Berater damit zum ernsten Problem; lediglich Strafverteidiger sind von diesem Problem ausgenommen.

- Verpflichtete nach § 2 GWG (Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) erfahren eine Strafschärfung in Form einer Mindeststrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe.

- Geldwäschehandlungen im Ausland werden auch im Inland bestraft.

- Auslandstaten im Sinne bestimmter Vorschriften der EU werden in den Katalog möglicher Geldwäschehandlungen einbezogen, sodass das deutsche Strafrecht eine erhebliche Erweiterung/Europäisierung im Ausland erfährt.

- Die selbstständige Einziehung gemäß § 76a StGB wird auf Gegenstände und auf gezogene Nutzungen erweitert für die Fälle, in denen eine separate Verfolgung des Individuums nicht möglich ist.

- Die Missachtung der präventiven Maßnahmen nach dem GWG führen leichter in die Strafbarkeit.

Was sind die Konsequenzen?

- Die Ermittlungsverfahren werden zunehmen. Der Gesetzgeber rechnet mit einer deutlichen Zunahme an Strafverfahren (mindestens 50 %) durch die Erweiterung des Tatbestandes auf alle Straftaten im Vortatenbereich.

- Die Einziehungsverfahren werden bis weit in die Vergangenheit hinein ansteigen.

- Alle Verpflichteten nach dem GWG werden besondere Maßnahmen ergreifen müssen, um eine Verantwortlichkeit nach dem § 261 StGB zu vermeiden.

- Die Honorarannahme wird für alle Berater berufsbedingt risikoreicher, wenn aufseiten des Mandanten Straftaten begangen wurden und daraus gezogene Vorteile genutzt werden, um Berater zu zahlen.

Wie lautet der neue Tatbestand?

§ 261 StGB lautet nach seiner Verabschiedung in der Fassung aus BT-Drucksache 19/24180, 19/24902 und 19/26602 wie folgt:

§ 261 Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Vermögensgegenstandes bewirkt.

(9) Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und
1. am Tatort mit Strafe bedroht ist oder
2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist:
   a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaf- ►

ten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl 2002 II S. 2727, 2729),

b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 05.12.2002, S. 1),

c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.07.2003, S. 54),

d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 07.03.2019, S. 3) geändert worden ist,

e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),

f) Artikel 2 oder Artikel 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.04.2011, S. 1),

g) den Artikeln 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.01.2012, S. 7) oder

h) den Artikeln 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b oder den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.03.2017, S. 6).

(10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.

Die Einziehungsvorschrift des § 76a StGB lautet in Abs. 4 wie folgt:

§ 76a Selbstständige Einziehung

(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbstständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbstständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbstständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbstständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbstständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.

(4) Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbstständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrunde liegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

1. aus diesem Gesetz:
   a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,
   b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
   c) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,
   d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
   e) gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,
   f) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Absatz 1, 2,
2. aus der Abgabenordnung:
   a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
   b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
   c) Steuerhehlerei im Fall des § 374 Absatz 2,
3. aus dem Asylgesetz:
   a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
   b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,
4. aus dem Aufenthaltsgesetz:
   a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
   b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
   vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,
6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
   a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
   b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
   a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
   b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,
8. aus dem Waffengesetz:
   a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,
   b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.

Jens Bosbach

Kassenführung: Aufbruch in eine neue Welt

Kassenführung bleibt auch sechs Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ein Dauerbrenner. Die technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a AO (TSE) hat daran nichts geändert. Ganz im Gegenteil.

Gerd Achilles Thomas Neubert

Durch Einführung der TSE konnten deliktische Handlungen inzwischen eingedämmt, aber nicht vollends verhindert werden. Was erst gar nicht boniert wird, läuft an Kasse und TSE vorbei. Verdeckte Beobachtungen, Kassennachschauen und brandneue Prüfungsmethoden sollen dem einen Riegel vorschieben.

Erfahrungen zeigen, dass man es mit der Belegausgabepflicht nicht immer ganz so ernst nimmt. Oder Belege qualitativ weit hinter dem zurückbleiben, was die Gesetze fordern (z. B. 146 AO, § 6 KassenSichV, §§ 14, 14b UStG). Obwohl ein Großteil der Unternehmer bereits im Eigeninteresse Wert auf ordnungsgemäße und detaillierte Einzelaufzeichnungen legt, entdeckt die Finanzverwaltung immer wieder teils bedenkliche „Aufzeichnungsvermeidungsstrategien“. Beispiele dafür findet man auf Kassenbons und Bewirtungskostenbelegen zur Genüge. „Backwaren“, „Getränke“ oder „Küche divers“ sind nur einige Negativbeispiele aus Kassenauftragszeilen. Einen ersten Überblick verschaffen sich die Prüfungsdienste regelmäßig durch Aufsummierung der Einzeldaten und anschließende Visualisierung, etwa über IDEA oder MS PowerBI.

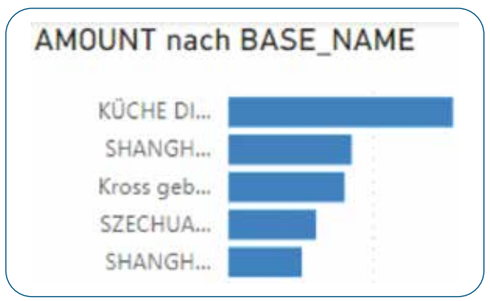

Im Diagramm sieht man auffallend viele über „KÜCHE DIVERS“ gebuchte Artikel. Solche Aufzeichnungen sind nicht nur formell (Einzelaufzeichnungspflicht), sondern auch materiell problematisch. Kommt es zur Schätzung, ist der Nachweis ►

WIR MACHEN IHNEN DEN DIGITALEN UMSTIEG LEICHT!

Wir nehmen Sie mit auf Ihrem Weg zum digitalen Arbeiten!

Mit Kundennähe, kompetenter Beratung und technischem Know-how entwickeln wir digitale Komplettlösungen für Steuerberater, Unternehmen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen – und das seit mehr als 30 Jahren!

Die enge Zusammenarbeit mit unseren Kunden und die konsequente Ausrichtung auf ihre Bedürfnisse ist die Grundlage unseres Erfolges. Vertrauen auch Sie auf uns, damit Ihre Mandanten auf Sie vertrauen können.

Jetzt Angebot einholen: unter +49 711 45 124-0 oder auf www.simba.de

Simba SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
info@simba.de | www.simba.de

der Vollständigkeit der Einnahmen allenfalls unter großem Aufwand möglich. Nahezu unmöglich wird es bei Führung offener Ladenkassen ohne Einzelaufzeichnungen.

„Schubladenkasse“ noch zulässig!?

Druckfrisch hat das Bundesfinanzministerium im geänderten AEAO zu § 146 klargestellt: Im Rahmen des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO ist die Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen nicht zu prüfen (!). Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass andere Tatbestandsmerkmale der Norm einer vereinfachten Tageslosungsermittlung entgegenstehen können. Einzelfallabhängig wird deshalb geprüft, ob tatsächlich eine Vielzahl von Kunden vorliegt (Synonyme: Masse, Unmenge). Überlesen werden darf auch nicht das Tatbestandsmerkmal der Barzahlung. Wer EC-Kartenzahlungsgeräte nutzt, begibt sich unabhängig von der Betriebsgröße in die Einzelaufzeichnungspflicht.

Verfahrensdokumentation als Mehrwertdokumentation

Obwohl man sich annähert: Finanzverwaltung und Literatur liegen bei der Frage nach Verfahrensdokumentationen noch auseinander. Auch in Mandantengesprächen ist dies vermutlich ein kontrovers diskutiertes Thema. Schließlich kosten Anfertigung und Pflege Zeit und Geld, bringen aber auch Vorteile mit sich, z. B.

- Einsparpotenziale durch Prozessoptimierung,
- Schutz vor Sicherheitslücken, Datenmanipulation und Mitarbeiterbetrug,
- Wissenstransfer in Vertretungsregelungen, bei plötzlichem Personalwechsel, Geschäftsveräußerung oder Erbfall,
- Verminderung des Schätzungsrisikos (§§ 158, 162 AO),
- Exkulpation von Vorsatz und Leichtfertigkeit (AEAO zu § 153, Nr. 2.6).

Auch dem Berater bieten Verfahrensdokumentationen erheblichen Mehrwert. Schließen sie doch „Wissenslücken“ in puncto Branchenkenntnis, Aufbau und Struktur des Unternehmens oder Art und Anzahl eingesetzter Vorsysteme und offener Ladenkassen.
Je komplexer die Strukturen, umso mehr ist der Mandant in der Pflicht, seinen Steuerberater über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung seines Auftrags von Bedeutung sein können, zu unterrichten. Das ist enorm wichtig, um Schwachstellen rechtzeitig identifizieren und den Mandanten optimal auf Prüfungshandlungen der Finanzverwaltung vorbereiten zu können. Ohne Verfahrensdokumentation lässt sich das kaum bewerkstelligen.

IKS ist Chefsache!

Dazu gehören auch Einrichtung und Dokumentation eines (wirksamen) internen Kontrollsystems (IKS). Die Realität sieht oft anders aus, wie Prüfungserfahrungen zeigen. Kommen digitale Methoden der Finanzverwaltung zum Einsatz, mit denen Kassendaten über Dashboards grafisch aufbereitet werden, findet häufig erst der Betriebsprüfer das „schwarze Schaf“ im Unternehmen.

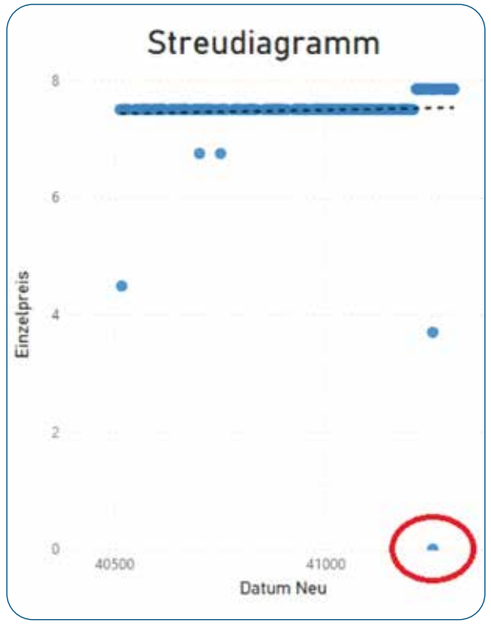

Man erkennt hier mittels Streudiagramm, dass ein bestimmter Artikel im Prüfungszeitraum mit sechs unterschiedlichen Preisen registriert wurde. Auffällig ist die Artikelabgabe zu 0,00 Euro (Rabatt 100 %). Dem Betriebsprüfer stellen sich gleich mehrere Fragen:

- Welcher Mitarbeiter darf Rabatte in welcher Höhe einräumen?
- Sind unentgeltliche Wertabgaben und Mitarbeiterrabatte zutreffend versteuert?
- Existiert eine Rabattdeckelung nur auf dem Papier oder sind Mitarbeiter auch über Programmsperren von (hohen) Rabattgewährungen ausgeschlossen?
- Wie und in welchen Abständen kontrolliert der Unternehmer die Wirksamkeit seines IKS?

Andere Auffälligkeiten können sich im Rahmen der zutreffenden Trennung der Entgelte in einem Restaurant ergeben:

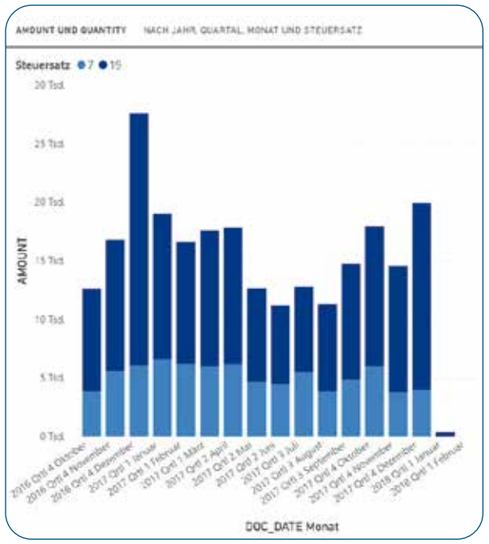

Aufgrund zahlreicher Weihnachtsfeiern in einem Restaurant zeigt der dritte Balken für Dezember 2016 auffallend hohe Umsätze und einen vergleichsweise hohen Anteil regelbesteuerter Umsätze (19 %). Um spätere Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte der Reservierungskalender vorgelegt werden können. Hier schließt sich der Kreis zur Verfahrensdokumentation in Sachen Art, Ort und Dauer der Aufbewahrung des Kalenders.

Die Aufzeichnung der Zahlungswege nach den neuen Vorgaben der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) macht auch diese zu einem zunehmend spannenden Prüffeld.

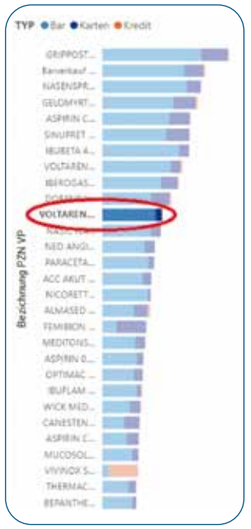

Hier wurde das Produkt VOLTAREN ähnlich wie die weiteren Artikel relativ häufig bar verkauft. Anders sieht es bei VIVINOX aus, was zu weiteren Ermittlungen führen wird.

Ist der „auffällige“ Artikel identifiziert, lassen sich im nächsten Schritt weitere Auswertungen nach Mitarbeitern (hier farblich markiert) vornehmen, die nicht selten deliktisch handelnde Kassenbediener enttarnen.

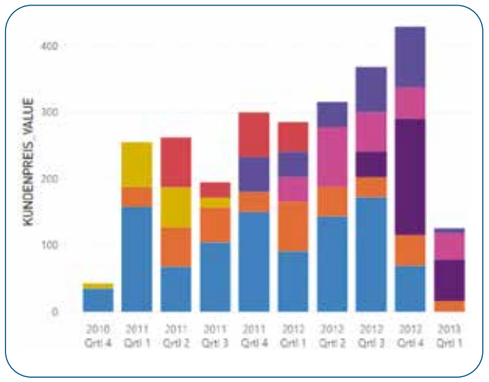

AmadeusVerify braucht „gute“ Belege

Nachrechnen mit spitzem Bleistift war gestern – das Netz wird engmaschiger. Denn die schon bekannten digitalen Verprobungsmethoden der Finanzverwaltung werden nach und nach erweitert. So lassen sich mit der neu eingeführten Prüfsoftware AmadeusVerify Belege aus Testkäufen schnell verifizieren. Dafür ►

braucht es eine neue Belegkultur durch Abdruck des QR-Codes. Das ist freiwillig (vgl. § 6 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV), wenn aber im Rahmen der Belegverifikation

1. ein grüner Haken bestätigt, dass technisch alles in Ordnung ist und

2. die Sichtprüfung materiell zutreffende Einzelaufzeichnungen erkennen lässt,

kann von einer Kassennachschau nach § 146b AO durchaus abgesehen werden.

Ohne QR-Code ist das nicht möglich. Dann müssen die Daten aus dem Kassensystem und die abgesicherten Daten der TSE (TAR-Files) vom Amtsträger in AmadeusVerify eingelesen werden, um sichere Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu erhalten.

Fazit

Aus zeitlicher und finanzieller Sicht mag es zunächst als Herkules-Aufgabe erscheinen, Geschäftsvorfälle prüfungssicher darzustellen und nachvollziehbar zu machen. Und doch ist es eine Investition in die Zukunft. Sachverhalte problemlos aufklären zu können, formelle Mängel abzustellen oder Kalkulationsdifferenzen zu beseitigen, sollten die Anstrengung wert sein. Nicht zu vergessen: Das gute Gefühl, auf alle Fälle vorbereitet zu sein.

Dipl.-Fw. Gerd Achilles
- *Betriebsprüfer (GKBP Krefeld)*
- *Dozent für Kassenführung in der OFD NRW*
- *Gastdozent für „Risikomanagement bei Bargeschäften“ an der Bundesfinanzakademie*
- *Autor zahlreicher Fachbücher und Publikationen*

Dipl.-Fw. Thomas Neubert
- *Betriebsprüfer und IT-Koordinator (Sachsen-Anhalt)*
- *Experte für digitale Betriebsprüfung*
- *Gastdozent für „Elektronische Massendaten in der Konzern-BP“ und „Risikomanagement bei Bargeschäften“ an der Bundesfinanzakademie*

Quelle: Verbandsmagazin 1/2022
Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

Das Corona-Drama beginnt erst jetzt: Privatinsolvenzen steigen um 93,6 %

Nach Angaben des Informationsdienstleisters CRIF (www.crif.de), die von mehreren überregionalen Zeitungen aufgegriffen worden sind (z. B. Welt v. 17.02.2022, www.welt.de/regionales/nrw/article236958831/Studie-Privatpleiten-in-NRW-haben-sich-verdoppelt.html; Deutsche Wirtschaftsnachrichten v. 17.02.2022, https://deutsche-wirtschaftsnachrichten. de/517535/Das-Corona-Drama-beginnt-erst-jetzt-Privatinsolvenzen-steigen-um-936-Prozent), gab es bundesweit 109.031 private Insolvenzen und damit 93,6 % mehr als im Vorjahreszeitraum (2020: 56.324). In NRW gab es 27.263 Privatinsolvenzen. Damit haben sich die Privatpleiten in NRW mehr als verdoppelt. Die höchste Insolvenzquote gab es in Bremen (247 je 100.000 Einwohner), die niedrigste in Bayern (86 je 100.000 Einwohner).

> *... bundesweit 109.031 private Insolvenzen und damit 93,6 % mehr als im Vorjahreszeitraum (2020: 56.324)*

So lauten die zentralen Ergebnisse aus dem aktuellen „Schuldenbarometer 2021“ des Informationsdienstleisters. Es handelt sich um den ersten Anstieg der Zahl der Privatinsolvenzen seit zehn Jahren. Sie liegen jedoch weiter unter dem bisherigen Rekord von 139.110 Privatinsolvenzen aus dem Jahr 2010.

Ausschlaggebend für den starken Anstieg der Privatinsolvenzen war nach Einschätzung von CRIF-Geschäftsführer Dr. Frank Schlein allerdings nicht in erster Linie die Corona-Pandemie, sondern eine Gesetzesänderung, die Ende 2020 in Kraft trat. Sie sorgte dafür, dass überschuldete Verbraucher nach drei statt nach sechs Jahren von ihren Restschulden befreit werden können. Viele Betroffene hätten deshalb mit ihrem Insolvenzantrag bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gewartet.

> *„Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, wie schnell unvorhersehbare externe Ereignisse Menschen unerwartet in eine finanzielle Schieflage bringen können.“ (Dr. Frank Schlein)*

Einen erheblichen Einfluss auf die Privatinsolvenzzahlen im letzten Jahr hatten auf jeden Fall die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Bei vielen Arbeitnehmern und Selbstständigen, die während der Pandemie ihre Arbeit ganz oder teilweise verloren haben, sind die finanziellen Polster irgendwann aufgebraucht. In Deutschland wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand und zahlreichen Hilfspaketen versucht, den wirtschaftlichen Schaden gering zu halten. Diese Maßnahmen haben sich positiv auf die Zahlungsfähigkeit von Privathaushalten ausgewirkt. Ansonsten wären 2021 noch mehr Privatinsolvenzen möglich gewesen. „Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, wie schnell unvorhersehbare externe Ereignisse Menschen unerwartet in eine finanzielle Schieflage bringen können“, sagt Dr. Schlein.

Auch der Anteil der ehemals Selbstständigen, die eine Privatinsolvenz anmelden müssen, stieg 2021 stark an. Soloselbstständige und Honorarkräfte aus unterschiedlichsten Branchen haben in der Pandemie von einem Tag auf den anderen nahezu ihr komplettes Einkommen verloren. In der Folge gingen die oft ohnehin geringen Einkünfte weiter zurück und das Ersparte war schnell aufgezehrt – Kredite, Ratenzahlungen oder Mieten können nicht mehr beglichen werden. So zeigen Zahlen, dass sich die Zahl der Selbstständigen, die für ihren Lebensunterhalt finanzielle Unterstützung aus der staatlichen Grundsicherung beziehen, nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Verlauf der Corona-Pandemie versechsfacht hat.

Im Jahr 2022 bleibt die finanzielle Lage der Verbraucher in Deutschland angespannt. Viele Menschen, die in der Corona-Pandemie Einkommenseinbrüche z. B. durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erlitten haben, haben versucht, durchzuhalten und eigenständig durch Rücklagen oder mit privat geliehenem Geld mit ihrer finanziellen Lage zurechtzukommen.

> *„Die finanziellen Reserven vieler Betroffener sind aufgebraucht. Dazu kommen die stetig steigenden Miet- und Energiepreise. Daher gehen wir auch 2022 von weiter hohen Privatinsolvenzzahlen aus. In diesem Jahr sind erneut bis zu 110.000 Fälle möglich“, so Dr. Schlein.*

Es ist zudem ein Irrglaube, dass Personen, die eine Privatinsolvenz anmelden, zwingend hoch verschuldet sein müssen.

„Die finanziellen Reserven vieler Betroffener sind aufgebraucht. Dazu kommen die stetig steigenden Miet- und Energiepreise. Daher gehen wir auch 2020 von weiter hohen Privatinsolvenzzahlen aus. In diesem Jahr sind erneut bis zu 110.000 Fälle möglich.“ Dr. Frank Schlein

Ein Großteil der Personen, die eine Privatinsolvenz anmelden, hat in der Gesamtsumme Schulden unter 10.000 €. Die mittlere Schuldenhöhe liegt derzeit bei knapp unter 19.000 €.

Bundesweit gab es im Jahr 2021 131 Privatinsolvenzen, berechnet auf 100.000 Einwohner. Der regionale Trend der letzten Jahre hielt auch 2021 an: Die nördlichen Bundesländer sind stärker von Privatinsolvenzen betroffen als der Süden Deutschlands. So führt Bremen die Statistik mit 247 Privatinsolvenzen je 100.000 Einwohnern an. Es folgen Niedersachsen mit 180 und Hamburg mit 172 Insolvenzfällen je 100.000 Einwohner.

Über dem Bundesdurchschnitt rangieren mit Mecklenburg-Vorpommern (170), Schleswig-Holstein (163), ►

Saarland (160), Nordrhein-Westfalen (152), Berlin (137), Brandenburg (135) und Sachsen-Anhalt (132) sieben weitere Bundesländer. Am wenigsten Privatinsolvenzen verzeichneten 2021 Bayern (86 Fälle je 100.000 Einwohner), Baden-Württemberg (99) und Thüringen (109). Absolut gesehen stehen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (27.263), Niedersachsen (14.384) und Bayern (11.345) an der Spitze der Insolvenzstatistik.
In sieben Bundesländern haben sich die Privatinsolvenzen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Allen voran Hamburg (plus 135 %) und Mecklenburg-Vorpommern (plus 132,2 %). Deutliche Anstiege gab es auch in Berlin (plus 122,8 %), Bremen (plus 118 %), Nordrhein-Westfalen (plus 104,6 %), im Saarland (plus 103,9 %) und Thüringen (plus 101,4 %). Den geringsten Anstieg gab es 2021 in Sachsen-Anhalt mit einem Plus von 39 %.

Bundesweit gab es im Jahr 2021 131 Privatinsolvenzen berechnet auf 100.000 Einwohner.

Der Trend der letzten Jahre, dass in Deutschland eher Männer von einer Privatinsolvenz betroffen sind als Frauen, setzt sich auch 2021 fort. 60,1 % oder 65.561 der Privatinsolvenzen wurden von Männern gemeldet.

Auch im relativen Vergleich der Geschlechter sind die Männer führend. Auf 100.000 Männer entfielen 160 Privatinsolvenzen. Demgegenüber stehen 103 Privatinsolvenzen je 100.000 Einwohnerinnen.

Die Privatinsolvenzen sind im Jahr 2021 über alle Altersgruppen hinweg angestiegen. Die größten Zuwächse gab es in der Altersgruppe 61 Jahre und älter (plus 103,3 %). Es folgen die Gruppen der 31- bis 40-Jährigen (plus 96,7 %) und der 51- bis 60-Jährigen (plus 92,5 %).

Quelle: Steuerberaterverband Köln, Verbandsnachrichten 1/2022

Excel mal einfach!

Die neue Rubrik „Excel mal einfach!“ möchte ich gerne mit der Vorstellung der sogenannten benutzerdefinierten Ansichten beginnen, die trotz ihrer Alltagstauglichkeit recht häufig für viele Excel-Anwender unbekannt sind.

Maximilian Schoichet

Ein oder mehrere nachfolgende Beispiele haben sicherlich die meisten von uns in der Praxis schon mal erlebt:

- eine Arbeitsmappe mit vielen Tabellenblättern, in der jedoch fürs eigene Tun nur einige wenige Tabellenblätter relevant sind,
- eine große Datenmenge, die immer mal wieder nach bestimmten Kriterien hin und her gefiltert wird,
- eine große Tabelle, die man dauerhaft nach rechts und nach links scrollt, um bestimmte Spalten zu sichten bzw. in diesen Spalten zu arbeiten.

Genau für solche Fälle gibt es in Excel eine gute Abhilfe, nämlich die Möglichkeit, mehrere benutzerdefinierte Ansichten zu speichern und bei Bedarf jederzeit aufzurufen.

Im ersten Schritt ist es wichtig, die Standardansicht ohne Filterung, ohne ausgeblendete Zeilen bzw. Spalten und ohne ausgeblendete Tabellenblätter als benutzerdefinierte Ansicht abzuspeichern, und das geht so:

Registerkarte Ansicht → Benutzerdefinierte Ansichten

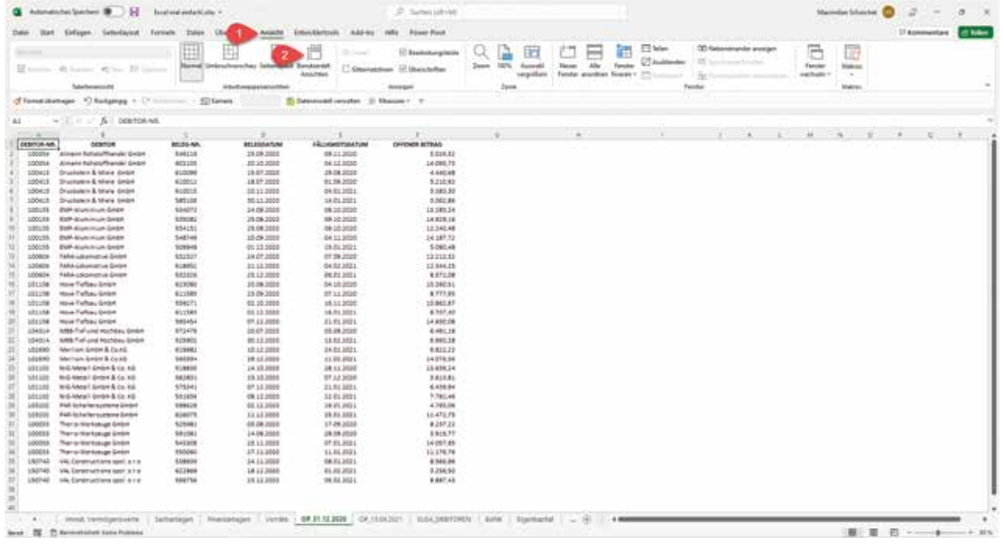

Im Fenster „Benutzerdefinierte Ansichten“ die Schaltfläche „Hinzufügen“ anklicken.

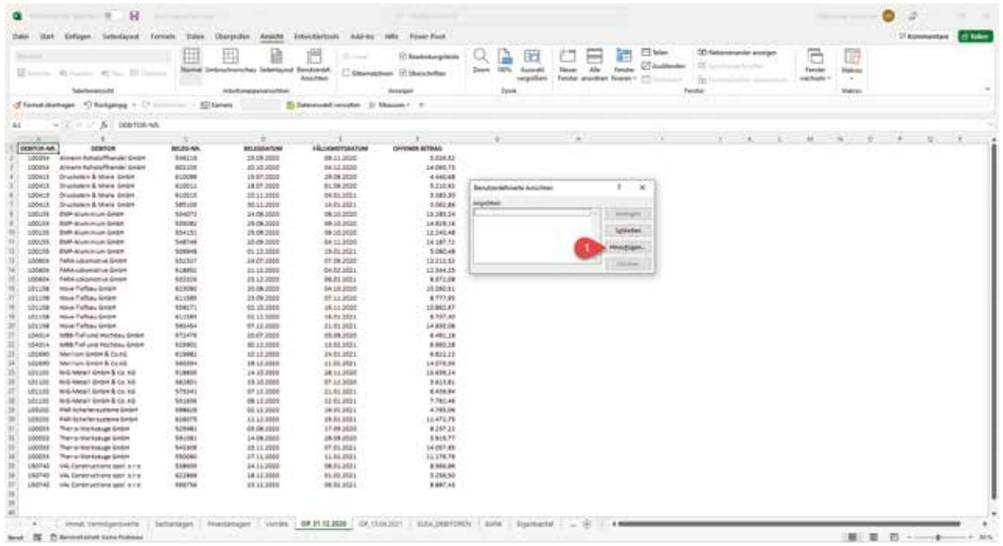

Als Name für diese Ansicht wird in unserem Beispiel 1. Standardansicht verwendet.

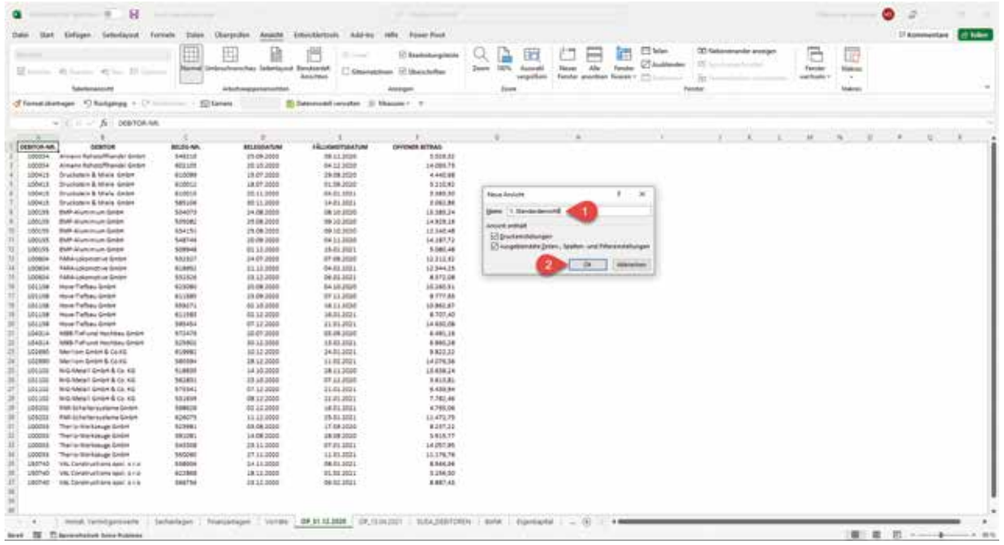

In den weiteren Schritten können nun sukzessive neue Ansichten erstellt und auf dem gleichen Wege gespeichert werden. Solche einzelnen neuen Ansichten können ausgeblendete Tabellenblätter oder gefilterte Datenlisten oder auch ausgeblendete Zeilen bzw. Spalten beinhalten.

In unserem Beispiel wurden insgesamt vier folgende Ansichten erstellt und gespeichert:

Sollte beispielsweise ich selbst immer nur in drei bestimmten Tabellenblättern arbeiten, so erscheint mir das ständige Scrollen, um „meine“ Tabellenblätter zu finden, lästig, und daher wäre die zweite gespeicherte Ansicht 2. Eigene Ansicht (relevante Tabellenblätter) passend, in der alle für mich nicht relevanten Tabellenblätter ausgeblendet* sind.

Sobald zum Beispiel eine Besprechung mit meinem Chef stattfindet, ist die nach bestimmten Debitoren vorgenommene Filterung, welche als Ansicht 3. Eigene Ansicht (OP gefiltert) gespeichert wurde, wichtig und kann ohne erneutes Aussuchen der einzelnen Debitoren sofort angezeigt werden.

Müsste ich des Weiteren in einer unübersichtlich großen Tabelle immer wieder nur bestimmte Spalten bearbeiten, so könnte ich die Ansicht 4. Eigene Ansicht (verkürzte Tabelle) aufrufen und die unnötigen Spalten der entsprechenden Tabelle wären sofort ausgeblendet.

Nach verrichteter Arbeit rufe ich die Ansicht 1. Standardansicht auf, damit alle Tabellenblätter, Daten und Spalten wieder zu sehen sind.

Der Wechsel zwischen den einzelnen Ansichten kann wie folgt vorgenommen werden:

Registerkarte Ansicht → Benutzerdefinierte Ansichten → (eine Ansicht auswählen) → Anzeigen

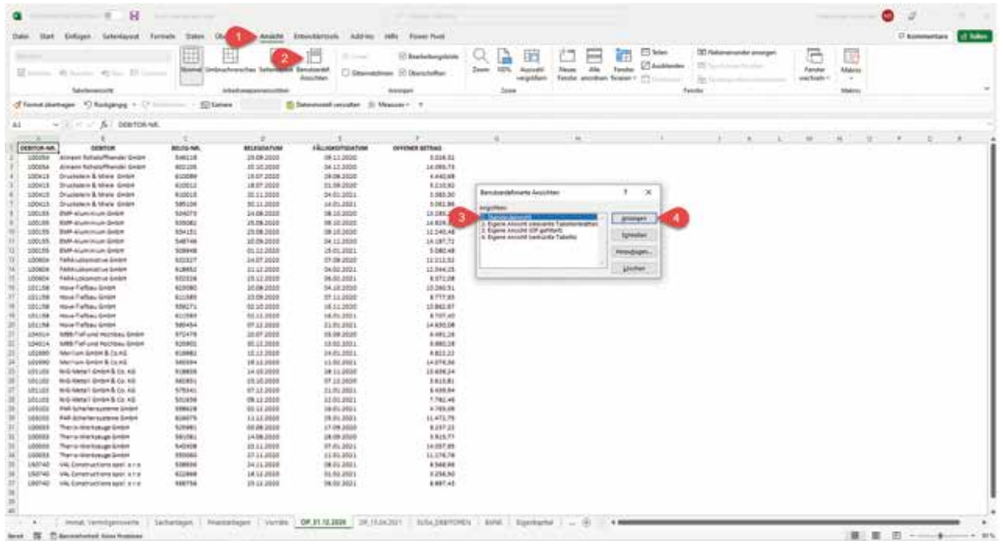

Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet

- *nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung*
- *mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI*
- *Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016*
- *Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“*

** Das Ausblenden von Tabellenblättern erfolgt durch einen Rechtsklick auf das jeweilige Tabellenblatt und die Auswahl des Befehls „Ausblenden“. Zum Einblenden eines ausgeblendeten Tabellenblattes ein beliebiges anderes Tabellenblatt mit der rechten Maustaste anklicken und den Befehl „Einblenden“ auswählen. Anschließend in der Liste der ausgeblendeten Tabellenblätter ein Tabellenblatt markieren und mit OK das Einblenden bestätigen.*

Besuchen Sie unsere Webinare!

Excel in der Steuerberatung – Funktionen	12.09.2022
Excel in der Steuerberatung – Tools	13.09.2022
Einführung in die Pivot-Tabellen	19.09.2022

(jeweils 09.00 – 12.30 Uhr)

Optimierung des privaten Krankenversicherungstarifes

Gerade langjährig privat Krankenversicherte zahlen oft unnötig hohe Beiträge. Was viele nicht wissen: Sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, jederzeit in einen preiswerteren Tarif Ihrer Krankenversicherungsgesellschaft zu wechseln.

Da jedoch bei einer Tarifvielfalt von mehr als 12.000 Tarifkombinationen vielen Kunden oftmals nicht bekannt ist, dass es Tarife mit vergleichbaren oder verbesserten Leistungen bei gleichzeitiger Beitragsreduzierung gibt, entscheiden sich viele Kunden dafür, einen neutralen Versicherungsberater zurate zu ziehen. Auch wenn dem ein oder anderen privat Krankenversicherten der Rechtsanspruch bekannt sein sollte, so scheitern doch viele Kunden an den Verhandlungen mit ihrem Versicherer oder haben keinen Zugriff auf das komplette Tarifspektrum, da dies in der Regel von Krankenversicherungen nicht veröffentlicht wird.
Thomas Breitengraser informiert mit seiner Dienstleistung umfassend über das Tarifangebot des jeweiligen privaten Krankenversicherers. Dabei wird im Rahmen eines Tarifwechselvorschlages das optimale Preis-Leistungs-Verhältnis für den Versicherungsnehmer erarbeitet. Die Grundlage hierfür bildet § 204 WG, sodass eine Optimierung ohne Kündigung oder den Wechsel der Gesellschaft möglich ist. Darüber hinaus findet keine erneute Gesundheitsprüfung statt und die bereits erworbenen Rechte bleiben unverändert bestehen.
Ein Honorar für die Dienstleistung des neutralen Versicherungsmaklers wird erst bei erfolgreicher Umstellung des Tarifes fällig. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Haben Sie Mandanten mit Optimierungsbedarf? Dann steht Ihnen Herr Thomas Breitengraser unter folgenden Kontaktdaten gerne für weitere Informationen zur Verfügung. (Bitte geben Sie dabei zum Abgleich Ihre Mitgliedsnummer an.)

Thomas Breitengraser

Kontakt:
Thomas Breitengraser, Rheinstr. 6, 47799 Krefeld
Mobil: 0172 - 9934811, Ruf: 02151 - 804021,
Fax: 02151 - 620268
KV-Optimierung@breitengraser-versicherung.de
www.breitengraser-versicherung.de

Foto: Adobe Stock | © Irina Strelnikova

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 59 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 13.–18.11.2022

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE85 2001 0020 0719 0172 02 | BIC PBNKDEFF
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI | Partner: Prof. Dr. Thomas Huttegger, Catrin Paulsen, Jan Kippri

LinkedIn: Neue Wege in der Personalsuche richtig nutzen

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern, bekommen aber immer weniger Bewerbungen? Nutzen Sie bereits soziale Netzwerke für die Mitarbeitersuche? Entdecken Sie jetzt LinkedIn – ein Netzwerk, das insbesondere für das Recruiting neue Potenziale bietet. Was muss man für ein erfolgreiches Profil in diesem Netzwerk tun und wie kommuniziert man mit Usern und potenziellen neuen Kanzleimitarbeitern?

Johann Aglas

Wie alle sozialen Netzwerke bringt auch LinkedIn nur dann Erfolg, wenn es regelmäßig genutzt wird. Man sollte sich daher schon vorab einen Fahrplan zurechtlegen. Wer soll angesprochen werden? Wer übernimmt die Betreuung? Wann soll was gepostet werden? Wer liefert die Inhalte? Ein Redaktionsplan leistet hier gute Dienste, um Übersicht zu schaffen, Aufgaben zu verteilen und Kontinuität zu gewährleisten.

Content is Key!

Jedes Netzwerk hat seinen eigenen Stil und seine eigene Themenwelt. Die User von LinkedIn wollen vor allem ihr berufliches Netzwerk vergrößern. Behalten Sie daher auf LinkedIn immer den Businessfokus im Auge und überlegen Sie, mit welchem Mindset die Userinnen und User LinkedIn nutzen. Nur gut aufbereitete Inhalte wirken attraktiv und wecken Interesse. Genauso sind ein aussagekräftiges Profilbild von guter Qualität und eine attraktive Beschreibung Ihrer Kanzlei unerlässlich. Unscharfe, abgeschnittene Bilder oder fehlerhafte Texte wirken schnell unprofessionell. Bei der Gestaltung Ihrer Unternehmensseite sollte die Corporate Identity Ihrer Kanzlei sofort erkennbar sein. Ihr Kanzleilogo eignet sich besonders gut als Profilbild. Für die Gestaltung Ihrer Beiträge wählen Sie am besten eine Bilderwelt aus, die Sie auch auf Ihrer Website verwenden. So entsteht für die User ein stimmiges Bild von Ihrer Kanzleimarke.

Wie nutzt man LinkedIn am besten?

Voraussetzung für eine LinkedIn-Kanzleiseite ist ein privates LinkedIn-Profil, über das Sie dann in weiterer Folge User direkt kontaktieren können. Wenn Sie noch kein Profil haben, legen Sie also zuerst ein privates Profil an und kümmern Sie sich danach um Ihr Kanzleiprofil.

Was muss man zu Videos, Hashtags und Datenschutz wissen?

Ergänzen Sie Ihre Beiträge mit Medien, die Ihre Inhalte unterstreichen und für Ihre Zielgruppe attraktiv sind. Auf LinkedIn funktionieren beispielsweise Videos hervorragend, aber auch Slideshows mit Tipps kommen sehr gut an. Infografiken und Umfragen sind ebenso eine gute Möglichkeit, um User aufmerksam zu machen und Interaktion zu fördern. Nutzen Sie auch Hashtags und heben Sie gewisse Schlagwörter mit dem Rautesymbol hervor. Ihre Inhalte werden für User damit noch leichter auffindbar. Wie bei allen sozialen Netzwerken spielt auch auf LinkedIn der Datenschutz eine große Rolle. Was heißt das in der Praxis? Geben Sie Ihre Datenschutzerklärung und Ihr Impressum an, so sind Sie auf der sicheren Seite und hinterlassen bei Ihren Besuchern einen zuverlässigen und seriösen Eindruck.

Nutzen Sie mit LinkedIn einen neuen Weg für Ihre Mitarbeitersuche

Wie kaum ein anderes soziales Netzwerk ist LinkedIn geradezu prädestiniert für die Personalsuche. Sie können Lebensläufe online lesen und Talente gezielt anschreiben. Darüber hinaus können Sie Jobanzeigen direkt in LinkedIn erstellen und in bestimmten Berufsgruppen auf Ihre offenen Stellen aufmerksam machen. LinkedIn ist darauf ausgelegt, dass die Userinnen und User sich miteinander vernetzen können. Bauen Sie sich daher ein Netzwerk auf, auch wenn Sie aktuell keine Mitarbeiter suchen. Wenn Sie dann offene Stellen besetzen müssen, können Sie sofort in Ihrem Netzwerk dafür werben oder finden vielleicht Ihre gesuchten Fachkräfte bereits in Ihren bestehenden Kontakten.

Neugierig, aber keine Zeit? Die Marketingexperten bei Atikon unterstützen Sie gerne bei Ihrer individuellen LinkedIn-Kanzleiseite.

Mag. Johann Aglas
Marketingexperte, Gesellschafter
Atikon Marketing & Werbung GmbH, Kornstraße 15, A-4060 Leonding, www.atikon.com

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 4 K 38/19
Urteil vom 2. März 2022

Stichwort:
Die (Weiter-)Veräußerung eines baureif gemachten Grundstücks nebst dazugehöriger Planungsleistungen für den Bau von Vermietungsobjekten ist auch dann eine nur einmalige Verwendung des Grundstücks zur Ausführung eines Umsatzes, wenn der Grundstückseigentümer in der Planungsphase Hilfsumsätze aus der übergangsweisen Genehmigung der Aufstellung von Werbemedien auf dem Grundstück erzielt.

Die berichtigungsneutrale Geschäftsveräußerung eines im Aufbau befindlichen Vermietungsunternehmens setzt voraus, dass dieses bereits eine gewisse objektive Verfestigung erfahren hat. Die Herstellung der Baureife und der Abschluss von Gewerberaummietverträgen für ein noch zu erstellendes Objekt reicht hierfür jedenfalls dann nicht aus, wenn das objektiv zutage getretene Geschäftsmodell dem eines Bauträgers/Grundstücksentwicklers entspricht – Abgrenzung zu BFH, Urteile vom 12.08.2015, XI R 16/14, BStBl II 2020, 790 einerseits und vom 28.10.2010 V R 22/09, BFH/NV 2011, 854 andererseits.

UStG §§ 1 Abs. 1a, 15a Abs. 1 und Abs. 2

Az.: 4 V 81/20
Beschluss vom 8. März 2022

Stichwort:
Ein bei Gericht gestellter Antrag wird nicht unzulässig, wenn die Behörde im laufenden Verfahren eine AdV unter Widerrufsvorbehalt gewährt.

Eine Aussetzung erfolgt nur ex nunc, während die Aufhebung der Vollziehung (und der damit verbundene Wegfall von Säumniszuschlägen) ab Fälligkeit gewährt werden kann. Maßgeblich ist, in welchem Zeitpunkt die objektiven Voraussetzungen einer AdV vorlagen – ein verspäteter Vortrag des Antragstellers hindert keine Rückwirkung, ist jedoch bei der Kostenentscheidung zu beachten.

§ 69 FGO

Az.: 1 K 181/19
Urteil vom 24. März 2022

Stichwort:
Bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Aufwärtsverschmelzungen von Tochter-Kapitalgesellschaften auf ihre 100%ige inländische Mutter-Kapitalgesellschaft ist es mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 7 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2009/133/EG vom 19. Oktober 2009 (Fusionsrichtlinie) vereinbar, dass nach nationalem deutschen Umwandlungssteuerrecht die tatsächlich angefallenen Kosten des Vermögensübergangs den steuerfrei zu stellenden Übernahmegewinn mindern und dass vom Übernahmegewinn 5 Prozent als nicht abziehbare Betriebsausgaben dem Steuerbilanzgewinn der Mutter-Kapitalgesellschaft außerbilanziell wieder hinzuzurechnen sind.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 UmwStG, § 8b Abs. 2 Satz 1 und 2 KStG, § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG, Art. 7 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2009/133/EG vom 19. Oktober 2009 (Fusionsrichtlinie)

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: I R 17/22

Az.: 4 K 114/17
Urteil vom 2. März 2022

Stichwort:

1 Reitkurse für Jugendliche und Kinder sowie deren Beherbergung und Verköstigung auf Reiterhöfen stellen eigene, selbstständige Leistungen dar, die für die Frage einer etwaigen Befreiung von der Umsatzsteuer jeweils einzeln zu betrachten sind.

2 Die auf die Reitkurse entfallenden Umsätze können dabei gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn diese darauf ausgerichtet sind, den Kursteilnehmern den unmittelbaren Berufseinstieg in den Turniersport zu ermöglichen. Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt in diesen Fällen zu Ausbildungszwecken im Sinne des § 4 Nr. 23 UStG a. F., sodass auch die auf die Beherbergung und Verköstigung entfallenden Umsätze nach § 4 Nr. 23 UStG a. F. von der Umsatzsteuer befreit sein können.

3 Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt zu Erziehungszwecken im Sinne des § 4 Nr. 23 UStG a. F., wenn durch die Vermittlung des richtigen Umgangs mit Pferden und durch einen strukturierten Tagesablauf erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt wird und der Erziehungszweck während der Aufenthaltsdauer erreicht werden kann, sodass die auf die Beherbergung und Verköstigung entfallenden Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sein können.

§§ 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb, 4 Nr. 23 a. F. UStG, Art. 132 Art. 1 Buchst. i und j MwStSystRL

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: XI R 9/22

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

© HOGLI

„Steuerkarakiri – Die fabelhafte Welt der Steuern“
Im Beratungsalltag darf die Kommunikation nicht zu kurz kommen. Doch Fristen und Termine sitzen im Nacken, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen müssen besprochen, heikle Fragen geklärt und anstehende Betriebsprüfungen vorbereitet werden. Daher könnte man die bedeutsame Kommunikation mit einem anderen Mittel neu beleben. Ein jüngst erschienenes Cartoon-Buch kann hierbei helfen, denn Humor ist das Salz in der Kommunikation. Also warum nicht demnächst ein Geschenk an ausgewählte Mandanten/-innen, Kollegen/-innen und Mitarbeiter/-innen geben? Im Bildband „Wunsch und Wirklichkeit“ sind zweihundert, meist farbige Steuer-Cartoons von 50 Zeichnern enthalten, die zum herzhaften Lachen einladen.

Der Verkauf erfolgt zugunsten der gemeinnützigen Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V., die die Entwicklung von Karikatur und kritischer Grafik fördert.
Franz Jürgen Marx (Hrsg.) | Wunsch und Wirklichkeit. 200 ganz legale Steuer-Cartoons
Erschienen im KJM-Buchverlag, ISBN: 978-3-96194-164-3, 128 Seiten, Hardcover, 20,5 x 23,5 cm, 20,00 €

Immer festen Boden unter den Füßen haben!

Der neue Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz Kommentar mit Onlineaktualisierung

Der neue **Grundsteuergesetz Kommentar** stellt dem Berater fundierte und praxisnahe Kommentierungen der **Bundesregelung** sowie der **länderspezifischen Sonderregelungen** zur Verfügung.

Er unterstützt ihn bei der Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften i. R. d. Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 und der Erstellung der Feststellungserklärungen durch die Kommentierung des neuen Bewertungsrechts (§§ 218 - 266 BewG).

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die koordinierten Erlasse der Länder – AEBewGrSt – zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1.1.2022.

Der Kommentar bleibt durch Newseinschuss und (Online-) Aktualisierungen der Bundeskommentierung und der spezifischen Länderkommentierungen immer aktuell. Zahlreiche Beispiele/Hinweise helfen bei der optimalen Mandantenberatung.

Aktualisierungen in der Online-Version inklusive!

Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz Kommentar
Grootens (Hrsg.)
2. Auflage · 2022 · Gebunden · ca. 1.000 Seiten · € 109,-
Subskriptionspreis bis zum 15.8.2022: nur € 99,-
ISBN 978-3-482-**67802**-8
Aktualisierung im Internet inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **shop.nwb.de**
Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.
NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

Warum jede Kanzlei unsere Software liebt? Weil sie einfach einfach ist.

Digitaler, einfacher, einfach besser: ADDISON – die Software-Lösung für Steuerkanzleien von Wolters Kluwer.

Wolters Kluwer

wolterskluwer.com